

Juni 2/2006

Information für
Wehrpflichtige des Miliz-
und Präsenzstandes der
Einsatzorganisation
des Bundesheeres

MILIZ info

GRUNDWEHRDIENST
UND MILIZÜBUNGEN

5

STRAHLENALARMPLAN
IM MILITÄRKOMMANDO

13

VORSTELLUNG DES
AUSBILDUNGSDIENSTES

17

www.bundesheer.at
Bundesministerium
für Landesverteidigung

Ausbildungsabteilung A



information

Pioniertruppe

Die Hauptaufgaben der Pioniertruppe sind:

- das Fördern der Bewegung der eigenen Kräfte durch Überwinden von Hindernissen und Sperren sowie durch die Verstärkung, Instandsetzung und Errichtung von Verkehrsverbindungen und infrastrukturellen Einrichtungen;
- das Erhöhen der Standfestigkeit der eigenen Kräfte durch Stellungsausbau, Bau- und Bauunterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Herstellung von Infrastruktur und der Logistik;
- das Hemmen der Bewegung des Feindes durch Anlegen von Sperren und Verstärken von Hindernissen;
- die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.

Die Aufgabenerfüllung erfolgt durch:

- Pionierkampfunterstützung (combat engineering) wird in allen Einsatzarten und taktischen Verfahren im unmittelbaren Zusammenwirken mit den Kampftruppen im Rahmen des Kampfes der verbundenen Waffen geleistet.
- Technische Pionierunterstützung (construction engineering) kommt bei allen Hauptaufgaben des Pionierwesens außerhalb von unmittelbaren Gefechtseinwirkungen zur Anwendung, wenn ein unmittelbares Zusammenwirken mit den zu unterstützenden Truppen nicht erforderlich ist.
- Pionierspezialdienste sind Querschnittsaufgaben der Pioniertruppe, die in unterschiedlicher Ausprägung in allen Hauptaufgabenfeldern anfallen.

Diese sind:

- Pionieraufklärung und -erkundung,
- Überwinden von Gewässern,
- Sprengtechnik,
- Einsatz leichter und schwerer Pioniermaschinen,
- Einsatz von Pioniertauchern und
- Pioniervermessung.

IMPRESSUM

Medieninhaber: Republik Österreich

Herausgeber: Bundesministerium für Landesverteidigung

Redaktion: Oberst Gerhard Bruno und Aldo Primus,
1090 Wien, Rossauer Lände 1,
Telefon 01/5200-24 726 DW

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine Zeitschrift zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Wehrpflichtigen des Miliz- und Präsenzstandes in der Einsatzorganisation des Bundesheeres. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des Bundesministeriums für Landesverteidigung bzw. der Redaktion wieder.

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz: Vehling Verlag GmbH, 8010 Graz

Druck: Ferdinand BERGER & Söhne
3580 Horn, Wiener Straße 21–23

Erscheint vierteljährlich,

Auflagenhöhe: 78.000 Exemplare



Gliederung

Entsprechend der Zielgliederung des BH 2010 werden die Pionierkräfte künftig aus

- dem Pionierbataillon 1 in Villach,
 - dem Pionierbataillon 2 in Salzburg,
 - dem Pionierbataillon 3 in Melk und aus
 - neun Pionierkompanien (mob), die den Militärkommanden unterstellt sind,
- bestehen. Die bisherigen Aufgaben der Pioniertruppenschule werden vom neuem „Institut Pionier“ der Heerestruppenschule (HTS) wahrgenommen.



Geräteausstattung

Die Pioniertruppe verfügt unter anderem über

- Baumaschinen und Kranfahrzeuge,
- Pionierboote und Fähren,
- Pionierbrücken,
- Sprengausrüstung,
- Minenverlege und -suchgeräte,
- leichtes Gerät wie zum Beispiel Greifzüge, Winden und Kettensägen,
- Stromaggregate und Kompressoren.

Auch in der künftigen Heeresstruktur ist die Pioniertruppe fest verankert und wird ihre Aufgaben im In- und Ausland bestens erfüllen.

Die Redaktion



VÖPi



Vereinigung österreichischer Pioniere

Die Pioniere des Bundesheeres haben eine lange und erfolgreiche Tradition, die weiterhin auch im Lichte der gegenwärtigen strukturellen Veränderungen zu pflegen ist.

Zu diesem Zweck wurde die Vereinigung österreichischer Pioniere gegründet. Der Vorstand des VÖPi hat seinen Sitz an der Pioniertruppenschule in Klosterneuburg.

Der österreichweit tätige und gemeinnützige Verein, der sich auf Grund der Initiative von Pioniersoldaten des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes konstituiert hat, verfolgt den Zusammenschluss von

- Pionier- und Sappeurkameradschaften und Pioniergemeinschaften,
- engagierten Pioniersoldaten des Präsenz-, Miliz-, Reserve- und Ruhestandes sowie
- Personen, die zur Förderung des Pionierwesens beitragen wollen oder sich für die Tradition und Weiterentwicklung auf diesem Gebiet interessieren.

Die Tätigkeiten umfassen:

- die Herausgabe von Informationen,
- die Herstellung grenzüberschreitender Kontakte zu Pioniertruppen anderer Armeen,
- die Unterstützung des Pioniermuseums und der Traditionsräume sowie
- die Organisation von Treffen, Besichtigungen, Diskussionen und Vorträgen.

Insgesamt dient die Vereinigung österreichischer Pioniere der Herstellung und Erhaltung einer Plattform für Informationsaustausch, Kontakt- und Traditionspflege.

Kontaktadresse:

Pioniertruppenschule
Vereinigung österreichischer Pioniere
MAGDEBURG-Kaserne
Magdeburggasse 9
3400 Klosterneuburg

E-mail: pits@bmlv.gv.at

Ansprechpartner:

Obst i.R. Eduard Jordan und
Vzlt i.R. Adolf Krenn
Tel: 01/5200-68 278 DW, Do von 8–15 Uhr

Bundesheer 2010

Geänderte Bedrohungen verlangen angepasste Strukturen.

Im Bericht der Bundesheerreformkommission BH 2010 aus dem Jahre 2004 wird festgehalten, dass „die Miliz (definiert als die Summe aller Wehrpflichtigen des Milizstandes mit einer Einteilung in der Einsatzorganisation) ein integraler Bestandteil des Bundesheeres und damit seiner gesamtheitlichen Aufgabenerfüllung ist“.

In den darauf folgenden Empfehlungen wird unter Anderem ausgeführt, dass die Einbindung der Miliz in die präsenten Einsatzorganisation so vorzunehmen wäre, dass

- eine Auffüllung der Präsenzorganisation zur vollen Einsatzstärke,
- eine personelle Bedeckung der Auslandseinsätze und
- die Verfügbarkeit von Spezialisten in Expertenpools sowie im Bereich Civil Military Cooperation (CIMIC)

möglich ist.

Künftige Ausrichtung

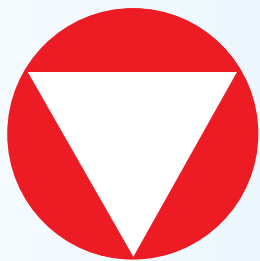
Im März 2006 hat das BMLV die Maßnahmen für die Überleitung der selbständig strukturierten Miliztruppen, der präsenten Kräfte mit Mobilmachungsanteilen und für die Bildung der Expertenstäbe angeordnet.

Darin wird einleitend ausdrücklich auf die Aufgaben der militärischen Kräfte des Bundesheeres 2010 hingewiesen.

Diese Aufgaben liegen

- im militärischen Schutz der Bevölkerung durch die Beitragsleistung zur Aufrechterhaltung der staatlichen Souveränität,
- in der angemessenen Teilnahme an der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) im Sinne von Konfliktprävention und Krisenmanagement zur Stabilisierung des strategischen Umfeldes Europas und
- in der Hilfeleistung nach Elementarereignissen außergewöhnlichen Umfangs.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben werden primär die präsenten Kräfte des Bundesheeres zum Einsatz gelangen.



Auf Grund von Umfang und Dauer eines Einsatzes oder wegen der Bindung der präsenten Kräfte im Auslandseinsatz, kann es erforderlich sein, den Mobilmachungsanteil des jeweiligen Verbandes oder die eigenständigen Mobilmachungseinheiten oder -verbände, für Einsätze im Inland aufzubieten.

Der Auslandseinsatz von Milizkräften beruht nach wie vor auf den derzeit gültigen Bestimmungen für Einzelpersonen im Wege von formierten Einheiten (FORMEIN). Zielrichtung für die Zukunft ist es jedoch, gesetzliche Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Miliz gemeinsam mit der Präsenzorganisation zur Erfüllung aller Aufgaben des Bundesheeres herangezogen werden kann.

Die Mobilmachungsorganisation wird von mehr als fünfzig Prozent durch Wehrpflichtige des Milizstandes getragen.

Diese zirka dreißigtausend Milizsoldaten begründen die Funktionsfähigkeit der Einsatzorganisation

- in selbständig strukturierten Milizverbänden und -einheiten zum Erhalt einer Aufwuchsfähigkeit als angemessene Reaktion auf Lageentwicklungen,
- zur Auffüllung der Präsenzorganisation im Mobilmachungsfall und
- in Expertenstäben zur Nutzung spezifischer ziviler Fachkenntnisse.

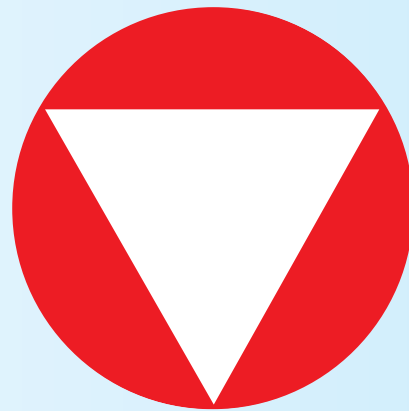
Freiwilligkeit

Für die Bewältigung des neuen Aufgabenspektrums ist eine „Professionalisierung“ der Miliz unumgänglich. Diese kann nur durch eine Steigerung der militärischen Qualifikationen bewirkt werden. Dazu ist eine verstärkte Entwicklung von mehr Freiwilligkeit erforderlich.

Sie soll in der erhöhten Bereitschaft zu Übungen aber auch zu Auslandseinsätzen beim Kader und bei Mannschaftsfunktionen zum Ausdruck kommen.

Die verstärkt zu fordernde Freiwilligkeit bedingt auch ein entsprechendes Anreizsystem für Wehrpflichtige im Milizstand. Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 wurde die Basis für eine Attraktivierung des Dienstes geschaffen.

So wurde die Öffnung der Milizfunktionen für Frauen normiert und ab Jänner 2006 eine Verdoppelung der Erfolgsprämie für den erfolgreichen Abschluss der vorbereitenden Kaderausbildung sowie eine Milizprämie für die kaderübungsleistenden Soldaten eingeführt.



Darüber hinaus kann den Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Soldaten eine Anerkennungsprämie zuerkannt werden.

Mobverwendung

Die Mobilmachungsverantwortung für die selbständig strukturierten Miliztruppen liegt ungeteilt bei den Militärkommanden.

Zur Unterstützung der Ausbildung wird jedem Militärkommando ein präsenten Bataillon für das Jägerbataillon mob und ein präsenten Pionierbataillon für die Pionierkompanie mob auf Zusammenarbeit angewiesen.

Die zugeordneten Partnerverbände und deren vorgesetzte Brigaden haben auch die Nähr- und Ersatzrate der strukturierten Miliz sicherzustellen.

Bei der Personalbefüllung stellt die Freiwilligkeit ein wesentliches, jedoch nicht ausschließliches Selektionskriterium dar.

Eine Beorderung kann unabhängig vom Vorliegen der Freiwilligkeit erfolgen, wenn dies zur Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Auf Mannschaftsebene ist eine befristete Beorderung der Wehrpflichtigen des Milizstandes und die Verwendung von Soldaten, die Grundwehrdienst leisten, vorgesehen.

Die Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres, insbesondere militärische Einsätze im In- oder Ausland, erfordern oftmals Experten wie zum Beispiel Geologen und Statiker, die innerhalb der Präsenzorganisation nicht vorhanden sind.

Wehrpflichtige des Milizstandes, welche nachweislich Expertenwissen vorweisen, können in „Expertenstäben“ beim BMLV, im Bereich des Streitkräftekommandos, dem Kommando Einsatzunterstützung, den Militärkommanden sowie an den Akademien und Schulen bis hin zu den Kompetenzzentren wie CIMIC-Zentrum und MilMed-Zentrum vorerst in der Personalreserve und nach Verfügung der Organisationspläne in festgelegten Strukturen beordert werden.

Hptm Peter Barthou, Mgm ÖBH 2010

ausbildung

Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Materialerhaltung im ÖBH“

VersNr. 7610-04009-0705

Die neue DVBH (zur Erprobung) enthält die Vorgaben und Grundlagen für die Materialerhaltung soweit sie zum Zeitpunkt der Genehmigung verfügt waren. Diese wurden nur insoweit eingearbeitet, als dies für das Allgemeinverständnis notwendig ist.

Insbesondere werden die Aufbau- und Ablauforganisation der Materialerhaltung im Bundesheer im Frieden und im Einsatz angeordnet, unter Beifügung von Rechengrundlagen und eines umfangreichen Beilagenteiles.

Die DVBH (zE) ist für alle eingeführten Versorgungsgüter mit Ausnahme des luftfahrtspezifischen Materials anzuwenden.

Bedarfsträger sind insbesondere das technische Personal sowie die Kommandanten bis einschließlich Einheitsebene.

DVBH (zE)

„Einsatz im gebirgigen Gelände“

VersNr. 7610-11170-0805

Die neue DVBH (zur Erprobung) beschreibt die Besonderheiten des Einsatzes im gebirgigen Gelände, die sich insbesondere auf Grund der klimatischen und geografischen Bedingungen ergeben. Sie ist sinngemäß auch auf jene Geländeteile im Flach- und Hügelland, die gebirgsähnlichen Charakter aufweisen, anzuwenden.

Da der Einsatz im gebirgigen Gelände zumeist einen infanteristischen Einsatz erfordert, ist diese DVBH (zE) in erster Linie für die infanteristischen Kampftruppen bestimmt, aber im Sinne des Kampfes der verbundnen Waffen auch für andere Waffengattungen bestimmend.

Die für einen solchen Einsatz enthaltenen Handlungsanweisungen reichen von der Ebene Brigade bis einschließlich Zug, ohne diese jedoch getrennt zu behandeln.

DVBH

„Der Feldkabelbau und der Feldkabeltrupp“

VersNr. 7610-04012-0905

Die DVBH beschreibt das für den Bau von Feldkabelleitungen erforderliche Gerät, die Art und Weise der Bauausführung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Sicherheitsbestimmungen. Sie enthält des Weiteren die Richtlinien für die Ausbildung und Führung des Feldkabeltrupps.

Bedarfsträger sind insbesondere die Kommandanten des Feldkabeltrupps sowie jene Kommandanten in deren Verband, Einheit oder Teileinheit sich Feldkabeltrupp befinden. Diese Neuauflage ersetzt die Ausbildungsvorschrift für den Fernmeldedienst (AVFM) „Der Fernsprehdienst Teil B Fernsprehbau: Der Feldkabelbau“ mit der VersNr. 7610-15002-01-0770 sowie das MBIBH der FMTS „Befehlsgebung und Aufgaben des Feldkabeltruppkommandanten“ mit der MBINr. Fe-3201.2.

DVBH

„Panzererkennungsdienst und Eigenfeuervermeidung“ – Faltkarte

VersNr. 7610-04010-0705

Die vierzehnteilige Faltkarte enthält die Abbildungen der im Bundesheer eingeführten Gepanzerten Kampf- und Gefechtsfahrzeuge (GKGF) sowie deren Charakteristika.

Sie dient als Ausbildungsmittel im Rahmen der Panzerabwehr aller Truppen, um die eigenen GKGF einwandfrei identifizieren zu können.

Zusätzlich wurden noch jene Maßnahmen aufgenommen, die von Kommandanten und Soldaten wahrzunehmen sind, um durch das eigene Feuer Verluste eigener Kräfte vermeiden zu können.

Die Faltkarte ist entsprechend dem jeweils gegebenen Bedarf auf dem Versorgungswege anzufordern.

Diese Neuauflage ersetzt den als Faltkarte herausgegebenen DBBH „Panzererkennungsdienst Teil I, Gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge des ÖBH“ mit der VersNr. 7610-10220-01-0401.

DVBH

„Führungsbegriffe“

VersNr. 7610-040004-1105

Die DVBH enthält in alphabetischer Anordnung die Sammlung der bis zum Herausgabzeitpunkt festgelegten Führungsbegriffe für eine einheitliche Terminologie im Bundesheer unter Berücksichtigung des geltenden Aufgabenspektrums.

Jene Begriffe aus der DVBH „Militärische Begriffe“, die derzeit nicht als Führungsbegriffe festgelegt wurden aber weiterhin Gültigkeit besitzen, sind in der Beilage zusammengefasst.

Diese DVBH ersetzt die bisher verwendete DVBH „Militärische Begriffe“ mit der VersNr. 7610-04001-0491.



Fachterminologie – Militärische Begriffe: „Militärlexikon“

Intranet des Bundesheeres

Das Militärlexikon stellt eine Sammlung von gesicherten, definierten militärischen Begriffen dar und bildet somit eine wesentliche Grundlage für eine unmissverständliche, klare, mündliche und schriftliche Kommunikation, die im Bundesheer selbst sowie im internationalen Aufgabenspektrum des Bundesheeres zur Erreichung der Interoperabilität im Rahmen der bilateralen und multinationalen Verpflichtungen Verwendung findet.

Beginnend mit Februar 2006 steht im Intranet des Bundesheeres das Militärlexikon, befüllt mit Begriffen (auch den Führungsbegriffen) aus verschiedenen Teilbereichen, zur Verfügung.

Es unterliegt einer ständigen Ergänzung und Erweiterung durch die Aufnahme weiterer freigegebener Begriffe. Auf Grund der dadurch bedingten laufenden Zunahme des Umfangs und des ständigen Veränderungsdienstes bleibt die Bereitstellung ausschließlich auf das Intranet beschränkt.

Im Intranet des Bundesheeres stehen

- alle oben angeführten DVBH über den Link „Vorschriften-Online“, zusätzlich zur gedruckten Ausgabe, sowie
- das Militärlexikon über den Link „Terminologie zum Download zur Verfügung.“

ADir Obstlt Hans Bundschuh, FGG7/Vor

Wehrpflicht, Grundwehrdienst und Milizübungen

Überblick

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 (WRÄG 2005) wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 die Dauer des Grundwehrdienstes generell auf sechs Monate bei gleichzeitiger Aufhebung der Präsenzdienststart „Truppenübungen“ eingeschränkt.

Parallel dazu hat der Herr Bundesminister auf Grund der sicherheitspolitischen Entwicklungen und der im Gang befindlichen Reform des Bundesheeres im Rahmen weitreichender Organisationsänderungen die vorerst noch mögliche Heranziehung der Wehrpflichtigen zum Grundwehrdienst für eine Dauer von mehr als sechs bis zu höchstens acht Monaten sowie auch zur Leistung von Truppenübungen ausgesetzt.

Daraus ergibt sich, dass ab 1. Jänner 2006 der Grundwehrdienst nur mehr in der Gesamtdauer von sechs Monaten zu leisten ist und danach eine formale Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen bestehen bleibt, die allerdings ab 1. Jänner 2008 entfällt.

Gleichzeitig wird mit dem WRÄG 2005 die bisherige Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes in der Art von „Truppenübungen“ und „Kaderübungen“ mit Wirksamkeit 1. Jänner 2008 in die neue Präsenzdienststart „Milizübungen“ übergeleitet.

Da diesen Präsenzdienst – im Gegensatz zu den bisherigen Kaderübungen – auch Wehrpflichtige ohne eine Kaderfunktion in der Einsatzorganisation leisten sollen, sind die Bezeichnungen „Kaderübungen“ und „vorbereitende Kaderausbildung“ ab 1. Jänner 2008 nicht mehr zutreffend und werden jeweils durch die Bezeichnungen „Milizübungen“ und „vorbereitende Milizausbildung“ ersetzt.

Wehrpflichtige, die mit Ablauf des 31. Dezembers 2007 nach der bis dahin geltenden Rechtslage noch einer Verpflichtung zur Leistung von Kaderübungen unterliegen, werden ab 1. Jänner 2008 zur Leistung von Mi-



lizübungen im selben zeitlichen Ausmaß verpflichtet sein. Bei Wehrpflichtigen, für die zu diesem Zeitpunkt auch eine Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen besteht, wird sich die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen um das Ausmaß der dann noch bestehenden Truppenübungspflicht erhöhen.

Milizübungen

Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen (§ 21 WG 2001).

Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt

- für Offiziersfunktionen 150 Tage,
- für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
- für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Wehrpflichtige können nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer auf Grund freiwilliger Meldung weitere Milizübungen leisten, und zwar nochmals insgesamt bis zum doppelten Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer. Zu Milizübungen dürfen unselbstständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

Die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen kann erwachsen

- aus einer freiwilligen Meldung,
- auf Grund eines Auswahlbescheides oder
- von Gesetzes wegen („ex lege“).

Fortsetzung Seite 61

information

Freiwillige Meldung

Eine freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich.

Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando

- innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder
- sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung

zu verständigen.

Verpflichtung mit Auswahlbescheid

Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich absolviert haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben.

Die Wehrpflichtigen sind hierbei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Zuständige Behörde ist hierfür das Militärkommando.

Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Bundesheer-Beschwerdekommission einzuholen.

Verpflichtung von Gesetzes wegen

Auf jeden Fall sind zur Leistung von Milizübungen verpflichtet

- Offiziere des Milizstandes und
- sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben.

Bereits geleistete Kader- oder Truppenübungstagen vor Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder dem Wehrdienst als Zeitsoldat werden auf die Dauer der gesamten Milizübungspflicht angerechnet.

Dauer der Heranziehbarkeit

Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides oder von Gesetzes wegen dürfen die Wehrpflichtigen zu Milizübungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres herangezogen werden. Für die Heranziehung auf Grund freiwilliger Meldung besteht keine Begrenzung nach dem Lebensalter, das heißt sie ist bis zum Ende der Wehrpflicht möglich. Diese endet für Offiziere, Unteroffiziere und Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, für alle übrigen Wehrpflichtigen mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Vorbereitende Milizausbildung

Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, sind vom Einheitskommandanten oder von dem diesem gleichgestellten Kommandanten während des Grundwehrdienstes zu einer vorbereitenden Milizausbildung einzuweisen. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind dabei im Falle ihrer Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die vorbereitende Milizausbildung erstreckt sich ab 1. Jänner 2006 auf alle in Frage kommenden Einsatzfunktionen und weicht in dieser Hinsicht von der bisher bestehenden vorbereitenden Kaderausbildung ab, die nur auf Kaderfunktionen in der Einsatzorganisation ausgerichtet war.

Abschließende Feststellung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass in Österreich auch künftig an der allgemeinen Wehrpflicht für Männer festgehalten wird und im Falle eines Einsatzes alle wehrpflichtigen Soldaten zwangsweise zur Wehrdienstleistung herangezogen werden können.

Nur der Auslandseinsatz erfolgt auf Grund der geltenden Rechtslage ausschließlich durch Soldaten, die sich dazu freiwillig gemeldet haben.

Im Wesentlichen verfolgt die gegenwärtige Reform des Bundesheeres im Bereich der Personalgewinnung die Verstärkung des Freiwilligenprinzips und damit einhergehend eine bessere Qualifizierung der Soldaten auf allen Ebenen zur Bewältigung anspruchsvoller In- und Auslandsaufgaben.

Mag. Christoph Ulrich, ELeg



Berufsethisches
Fortbildungsseminar 2006

„Heldentum gestern, heute und morgen“

Das Seminar befasst sich mit der Aufarbeitung des Heldentums beginnend mit dem Alten Testament (David und Goliath) über die Antike (Ilias und Odyssee) und das Mittelalter (Nibelungenlied) bis in die heutige Zeit (Helden des 9/11).

Nach dieser geschichtlichen Perspektive werden „Bruchlinien“ als scheinbare Widersprüche wie „Held der Niederlage“ oder „Held und Demokratie“ behandelt.

Als Höhepunkt werden im Rahmen einer Podiumsdiskussion die Relevanz des Heldenthemas für die Streitkräfte Europas von heute und morgen aufgearbeitet.

Kursschlüssel:

UM2

Seminardauer:

Mo 23. bis Mi 25. Oktober 2006

Vorgesehene Teilnehmer:

Offiziere und Unteroffiziere des Präsenz- und Milizstandes.

Kursführende Dienststelle:

Heeresunteroffiziersakademie
Forstbergstraße 20
4470 Enns

Seminarleiter:

MjrdhmfD Mag. Andreas Kastberger

Telefon:

07221/700 - 5311 oder 5312 DW

Anmerkung:

Die Kursanmeldung hat für Wehrpflichtige des Milizstandes beim mobverantwortlichen Kommando zu erfolgen.

Die Redaktion

Schwer- arbeitspension

Überblick

In der Miliz Info, Nr. 1/2005 haben wir einen Überblick über die Bestimmungen der Pensionsharmonisierung und deren Auswirkungen auf Präsenzdienstzeiten gegeben. Dabei wurde auch über die Schwerarbeitspension informiert, welche durch Verordnung noch näher zu bestimmen war.

Nunmehr liegt die Schwerarbeitsverordnung für ASVG-, BSVG- und GSVG-Versicherte und eine daran anknüpfende Verordnung für Beamte vor. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension wurden gegenüber jener in der Darstellung in der Miliz Info, Nr. 1/2005 geändert.

Schwerarbeiterregelung

gemäß § 607 Abs. 14 Allgemeines Sozialversicherungs-gesetz (ASVG).

Im Zuge der Pensionsreform 2003 wurde eine völlig neue Pensionsvariante für langzeitversicherte Männer und Frauen geschaffen, nämlich die so genannte Schwerarbeiterregelung. Diese Schwerarbeiterregelung der Pensionsreform 2003 ist als Übergangsbestimmung normiert und gilt nur für Frauen, welche nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Jänner 1964, und für Männer, welche nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Jänner 1959 geboren wurden.

Demnach können nach Auslaufen der Hacklerregelung Frauen bei Vorliegen von 40 Beitragsjahren – frühestens ab dem 55. Lebensjahr – und Männer bei Vorliegen von 45 Beitragsjahren – frühestens ab dem 60. Lebensjahr – die Pension antreten, wenn sie mehr als die Hälfte ihrer Beitragsmonate auf Grund von Tätigkeiten unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erworben haben.

Des Weiteren sieht der § 607 Abs. 14 ASVG ab dem Jahr 2008 Abschläge im Ausmaß von 4,2 Prozent pro Jahr des früheren Pensionsantrittes vor, bemessen bis zum Früh-pensionsalter nach langer Versicherungsdauer und nicht – wie sonst – bis zum Regel-pensionsalter.

Schwerar- beiterrege- lung

gemäß § 4 Abs. 3
Allgemeines Pensions-
gesetz (APG).

Durch die Regelungen zur Pensionsharmonisierung, welche mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten ist, kam es zu einer neuen Schwerarbeiterregelung im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG). Die Übergangsbestimmungen des § 607 Abs. 14 ASVG bleiben dennoch bestehen, kommen jedoch praktisch nur für Frauen bis zur Angleichung des Pensionsantrittsalters an jenes der Männer in Betracht, da diese Schwerarbeiterregelung einen Pensionsantritt für Frauen bereits mit dem 55. Lebensjahr ermöglicht.

Das Dauerrecht im APG ermöglicht nunmehr einen Pensionsantritt mit Vollendung des 60. Lebensjahres nach der Schwerarbeiterregelung, wenn ein/e Versicherte/r 45 Versicherungsjahre, gerechnet ab dem 15. Lebensjahr zurückgelegt hat. Beamte müssen 42 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit erbringen, da für diese Personengruppe erst ab dem 18. Lebensjahr diese Gesamtdienstzeit angerechnet wird.

Die in der Miliz Info, Nr. 1/2005 dargestellten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension hat der Gesetzgeber dahingehend geändert, dass anstatt der gesamten Erwerbslaufbahn nur Schwerarbeitszeiten der letzten 20 Jahre vor Pensionsantritt ausschlaggebend sind. Dies soll den Nachweis der einschlägigen Tätigkeiten erleichtern.

Tätigkeiten der Schwerarbeit in der ersten Hälfte des Erwerbslebens ermöglichen daher keinen früheren Pensionsantritt nach der Schwerarbeiterregelung. Weiters müssen für die Inanspruchnahme der Schwerarbeiterregelung nicht wie durch die Pensionsharmonisierung festgelegt 15 Jahre sondern nur 10 Jahre Schwerarbeit vorliegen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kommt ein privilegierter Leistungsabschlag von 1,8 Prozent pro Jahr zur Anwendung, anstatt wie im Pensionskorridor ab dem 62. Lebensjahr ohne Schwerarbeit von 4,2 Prozent.



Gegenüberstellung

Wesentlicher Unterschied zwischen den beiden dargestellten Schwerarbeiterregelungen ist, dass bei jener nach dem § 607 Abs. 14 ASVG auf das Vorliegen von Beitragszeiten (40 bzw. 45 Jahren) abgestellt wird. Dabei werden wie bei der Hacklerregelung und der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer Ersatzzeiten nur in einem begrenzten Ausmaß als Beitragszeiten gewertet. Bei Präsenzdienstzeiten sind dies beispielsweise 30 Monate. Die Erfüllung der Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist somit wesentlich schwieriger als bei der Schwerarbeiterregelung nach dem APG.

Die Bestimmung des APG fordert nämlich 45 Versicherungsjahre, darunter fallen beispielsweise Präsenzdienstzeiten in uneingeschränktem Ausmaß, Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kindererziehung oder des Krankengeldbezuges. Für Frauen ist die Bestimmung des APG insofern ungünstiger, als dass sie dadurch einen Pensionsantritt nicht schon ab dem 55. Lebensjahr ermöglicht bekommen sondern wie Männer erst ab dem 60. Lebensjahr.

Schwerarbeit

Die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat unter Berücksichtigung von berufskundlichen und arbeitsmedizinischen Gutachten sowie nach Anhörung der gesetzlichen, beruflichen Interessenvertretungen und unter Bedachtnahme auf die Liste der Berufskrankheiten mit Verordnung festzustellen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.

Fortsetzung Seite 8

information

In der Arbeitswissenschaft gibt es für den Begriff „Schwerarbeit“ keine allgemein gültige Definition, es wird daher in der Verordnung an die Regelungen des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) angeknüpft. Folgende Tätigkeiten gelten als Schwerarbeit:

Unregelmäßige Nachtarbeit

Nach § 1 Abs. 1 Z 1 Schwerarbeitsverordnung gelten Tätigkeiten als besonders belastend, wenn sie im Schicht- oder Wechseldienst erbracht werden, und zwar während der Nachtstunden in einem Umfang von mindestens sechs Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.

Ein Kalendermonat wird als Schwerarbeitsmonat gewertet, wenn eine solche Tätigkeit an mindestens sechs Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird. Überwiegende Arbeitsbereitschaft fällt nicht unter diesen Tatbestand.

Regelmäßige Tätigkeiten unter Hitze und Kälte

Unter § 1 Abs. 1 Z 2 der Verordnung fallen Tätigkeiten, welche regelmäßig unter Hitze oder Kälte verrichtet werden.

Hitze liegt demnach bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teiles der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 Prozent relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde wirkungsgleich oder ihr gegenüber ungünstiger ist.

Kälte im Sinne des NSchG liegt bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen vor, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert.

Ausschlaggebend für Schwerarbeit ist hiebei der Einfluss der Arbeitsvorgänge. Arbeiten im Freien während der Sommermonate fallen daher ohne weitere Belastungen nicht unter diese Bestimmung. Unter dem überwiegenden Teil der Arbeitszeit ist mindestens die Hälfte der Gesamtarbeitszeit zu verstehen.

Tätigkeiten unter chemischen und physikalischen Einflüssen

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 2 der Verordnung sind chemische und physikalische Einflüsse dann als besonders belastend zu qualifizieren, wenn sie eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent zur Folge haben.

Dies bedeutet, dass sowohl die gesundheitsgefährdende Einwirkung von Erschütterungen als auch das Tragen von Atem- bzw. Tauchge-

räten und das gesundheitsschädliche Einwirken von inhalativen Stoffen Berücksichtigung finden.

Schwere körperliche Arbeit

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 3 der Verordnung liegt schwere körperliche Arbeit dann vor, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit mindestens 2.000 Arbeitskalorien von Männern und 1.400 Arbeitskalorien von Frauen verbraucht werden.

Folgende Tätigkeiten überschreiten beispielsweise diesen Arbeitsenergieumsatz:

- Errichten von Kellerwänden, Auftragen von Bitumen im Wohnhausbau,
- allgemeine Hilfsarbeiten auf einer mittelgroßen Baustelle,
- Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft sowie
- allgemeine Hilfstätigkeiten in Küchen.

Pflege von erkrankten und behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- und/oder Pflegebedarf

§ 1 Abs. 1 Z 5 erfasst die Hospiz- oder palliativmedizinische Pflege von Schwerstkranken und die Betreuung von Pflegelingen mit einem Pflegebedarf zumindest der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Tätigkeiten von Menschen mit einer Minderung von mindestens achtzig Prozent der Erwerbsfähigkeit

Schwerstbehindert im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, die Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Höhe der Stufe 3 nach den Pflegegeldgesetzen haben beziehungsweise eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens achtzig Prozent nach dem Behinderteneinstellungsgesetz aufzuweisen.

Schwerarbeitsverordnung für Beamte

Für Beamte hat gemäß § 15b des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 die Bundesregierung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.

Die Schwerarbeitsverordnung für Beamte entspricht weitgehend jener für ASVG, GSVG und BSVG versicherten Personen. Die Tatbestände der Schwerarbeit wurden jedoch für Beamte um eine Tätigkeit erweitert.



Gemäß § 1 Z 4 der Verordnung nach § 15b Abs. 2 B-DG gelten für Beamte auch Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung, bei denen ein hohes Risiko für Leib und Leben im Einsatz besteht, als Schwerarbeit. Als solche gelten ausschließlich Tätigkeiten von

- Exekutivorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit im Außendienst verbringen, und von
- Soldaten während eines Auslandseinsatzes, sofern der Anteil des Außendienstes im Rahmen des Auslandseinsatzes zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit beansprucht. Diese Bestimmung gilt nur für Soldaten in einem Dienstverhältnis als Beamter. Als Schwerarbeitsmonat gilt ein Monat dann, wenn an mindestens 15 Kalendertagen eine oder mehrere Tätigkeiten der Schwerarbeit ausgeübt werden.

Vollziehung

Ab dem Jahr 2007 haben alle Dienstgeber die Schwerarbeitszeiten ihrer Dienstnehmer dem zuständigen Krankenversicherungsträger zu melden. Für Beamte haben die Dienstbehörden die Schwerarbeitszeiten zu ermitteln.

Schwerarbeitszeiten während eines Präsenzdienstes hat das BMLV dem jeweiligen Versicherungsträger zu melden. Darunter fallen zum Beispiel Zeiten von Wehrpflichtigen des Milizstandes, die im Rahmen eines AssE/GRÜ zum Schicht- oder Wechseldienst eingeteilt sind.

Den Versicherten wurde das Recht eingeräumt, ihre Schwerarbeitszeiten auf Antrag drei Jahre vor Erreichung des frühestmöglichen Anfallsalters für die Schwerarbeitspension feststellen zu lassen.

Mag. Christiana Pohn-Hufnagl, Mkt

Disziplinarwesen

Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über das Disziplinarverfahren und verweist auf wesentliche Bestimmungen.



Einleitung

Das Disziplinarrecht bezweckt im Bundesheer die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes und erfüllt eine dem Interesse der Allgemeinheit dienende Ordnungsfunktion.

Durch eine Disziplinarstrafe soll der der Disziplinalgewalt Unterworfenen entweder an seine dienstlichen Pflichten gemahnt und angehalten werden, seine Pflichten künftig zuverlässig zu erfüllen, oder, wenn er schuldhaft in seinem Dienstverhältnis untragbar geworden ist, im Wege der Entlassung aus dem Dienstverhältnis entfernt werden (VwGH 90/09/0070).

Im Bereich des Bundesheeres gibt es zwei verschiedene Disziplinarrechtsregime, nämlich das

- **Disziplinarrecht für Soldaten**, welches gemäß Heeresdisziplinalgesetz 2002 für alle Soldaten im Präsenzstand, Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen sowie für Berufssoldaten des Ruhestandes Anwendung findet und das
- **Disziplinarrecht für „zivile“ Beamte**, welches gemäß dem 8. Abschnitt des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 anzuwenden ist.

Für zivile Bedienstete die dem Bund auf Grund eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses angehören, gibt es kein Disziplinarrecht.

Grundsätzlich ist bei Verfahren gegen Soldaten in

- Kommandanten- und
- Kommissionsverfahren sowie in
- Disziplinarverfahren bei Einsätzen zu unterscheiden.



Disziplinarbehörden nach dem Heeresdisziplinalgesetz 2002 sind:

- die Einheitskommandanten und ihnen Gleichgestellte (siehe § 12 HDG 2002),
- die Disziplinarvorgesetzten (siehe § 13 HDG 2002),
- die Kommission im Disziplinarverfahren als
 - Disziplinarcommission und
 - Disziplinarobercommission sowie
- die Einsatzstraforgane.

Disziplinarvorgesetzter für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes ist der Militärkommandant.

Anwendungsbereich

Im Kommandantenverfahren ist zu entscheiden über Pflichtverletzungen von

- Soldaten, die Präsenzdienst leisten,
- Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sofern keine strengere Strafe als die Geldbuße erforderlich ist, und
- Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes.

Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind zuständig

- in erster Instanz
 - der Einheitskommandant für die Verhängung von Verweis oder Geldbuße oder Ausgangsverbot bis zu sieben Tagen,
 - der Disziplinarvorgesetzte für alle Strafen, sofern sie Soldaten im Präsenzdienst betreffen, gegenüber Soldaten im Dienstverhältnis bis zur Geldbuße
- in zweiter Instanz
 - der Disziplinarvorgesetzte oder,
 - sofern dieses Organ in erster Instanz entschieden hat, dessen nächst höherer Vorgesetzter.

Für Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes sind zuständig:

- in erster Instanz der Disziplinarvorgesetzte und
- in zweiter Instanz dessen nächst höherer Vorgesetzte.

Liegen die Voraussetzungen für ein Kommandantenverfahren nicht vor, hat der Disziplinarvorgesetzte gegen Soldaten im Dienstverhältnis oder Soldaten im Ruhestand eine Disziplinaranzeige zu erstatten.

Im Kommissionsverfahren ist darüber hinaus über die Disziplinarstrafen

- der Geldstrafe,
- der Entlassung,
- der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung sowie
- des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche zu entscheiden.

Disziplinarstrafen

Für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, kommen in Betracht:

- der Verweis,
- die Geldbuße,
- das Ausgangsverbot und
- die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

Für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten, sind

- der Verweis,
- die Geldbuße,
- die Geldstrafe und
- a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und
- b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung als Strafe vorgesehen.

Für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes kommt als Disziplinarstrafe die Degradierung in Betracht.

information

Für Berufssoldaten des Ruhestandes kann als Disziplinarstrafe

- der Verweis,
- die Geldstrafe und
- der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verfügt werden.

Während eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG 2001 oder bei unmittelbarer Vorbereitung eines solchen Einsatzes kommen die Disziplinarstrafen

- der Verweis,
- die Geldbuße,
- das Ausgangsverbot,
- die Disziplinarhaft,
- der Disziplinararrest und
- die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung

für alle Soldaten in Betracht.

In einem Einsatz kommt nur das Kommandantenverfahren in Betracht, es kann dabei von den friedensmäßigen Verfahrensbestimmungen abgewichen werden.

Zur Überprüfung des Disziplinarverfahrens im Einsatz auf Antrag des Bestraften sind durch den Bundesminister für Landesverteidigung Einsatzstraforgane bestellt.

Beurteilung von Vergehen

Beim Verfahren ist zu beurteilen, ob ein schlicht fehlerhaftes Verhalten vorliegt, welches nicht disziplinar zu ahnden ist, oder ob bereits ein schuldhaftes, vorwerfbares Verhalten gegeben ist.

Des Weiteren ist im Einzelfall zu prüfen, ob auf Grund der jeweiligen Täterpersönlichkeit und im Hinblick auf die äußeren Begleiterscheinungen des jeweiligen Fehlverhaltens die Verhängung einer Disziplinarstrafe erforderlich ist.

Sowohl im Disziplinarrecht der „zivilen“ Beamten als auch im Disziplinarrecht für Soldaten gilt der Schuldgrundsatz – nur schuldhaftes Handeln kann Gegenstand einer disziplinarischen Ahndung sein. Schuldhaft handelt, wer seine Pflichten wie Tun oder Unterlassen entweder vorsätzlich oder fahrlässig verletzt. Es ist daher von der jeweiligen Disziplinarbehörde nachzuweisen, dass der jeweils Beschuldigte zumindest unter Außerachtlassung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt gegen die ihm auferlegten Pflichten verstoßen hat.

Die Schuldform wie der Grad des Verschuldens ist für die Schwere der Pflichtverletzung und damit für die Bemessung der Strafe relevant. Keinesfalls reicht es aus, bereits allein aus der Tatsache eines aufgetretenen Fehlers auf eine schuldhaftige Vorgangsweise des Betroffenen zu schließen.



Führungsblatt

Jede rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafe, welche auf Grundlage des Heeresdisziplinargesetzes 2002 verhängt wurde, wird in einem Führungsblatt des Soldaten festgehalten. Es ist durch die Disziplinarbehörde anzulegen, welche in letzter Instanz rechtskräftig entschieden hat, unabhängig davon, ob das Disziplinarverfahren schriftlich oder mündlich durchgeführt wurde.

Gerade wenn eine Disziplinarverfügung oder Disziplinarerkenntnis mündlich erlassen wurde, ist es besonders wichtig, dass das Führungsblatt richtig und vollständig ausgefüllt wird, da es nach Abschluss des Verfahrens in der Regel die einzige schriftliche Aufzeichnung darüber darstellt.

Das Führungsblatt ist erst anzulegen, wenn eine verhängte Disziplinarstrafe in Rechtskraft erwachsen ist, das heißt, wenn die Einbringung eines ordentlichen Rechtsmittels wie Einspruch oder Berufung nicht mehr möglich ist.

Seit 1. Juli 2003 sind alle Führungsblätter an die Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen mit einem entsprechenden Formblatt vorzulegen. Diese Maßnahme dient primär der statistischen Erfassung der im Bundesheer gegen Soldaten durchgeführte Disziplinarverfahren. Damit ist es auch möglich, auftretende Fehler zu erkennen und diese durch geeignete Schritte wie zum Beispiel durch Schulungen und Kurse der Straforgane abzustellen.

Führungsbuch

Bei Vorliegen eines Führungsblattes ist ein Führungsbuch anzulegen, wobei zu beachten ist, dass ein gemeinsames Führungsbuch für Unteroffiziere, Chargen und Rekruten durch den Einheitskommandanten und getrennt davon ein Führungsbuch für Offiziere vom Disziplinarvorgesetzten anzulegen ist.

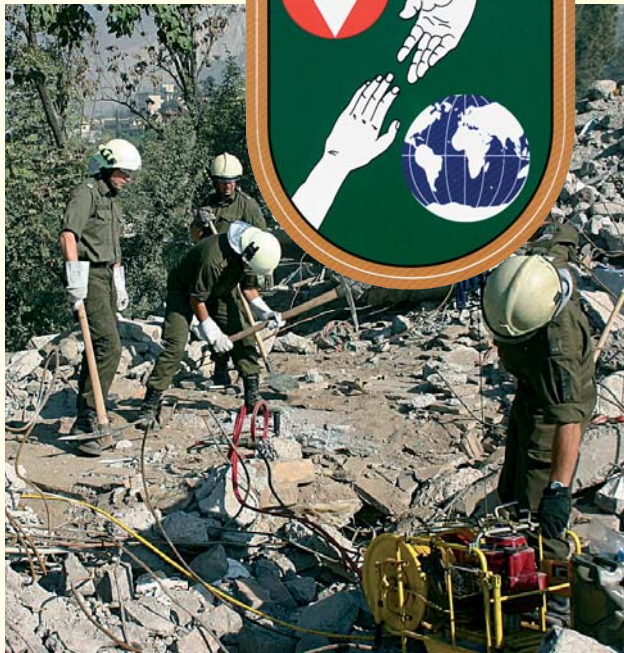
Die Ablage der Führungsblätter im Führungsbuch hat alphabetisch zu erfolgen, nachdem die Blätter im Inhaltsverzeichnis chronologisch aufsteigend mit Führungsblattnummer erfasst wurden. Dem Führungsblatt sind alle vorhandenen Unterlagen des Verfahrens beizuschließen. Das Führungsbuch ist in einem versperren Behältnis aufzubewahren, um einen unbefugten Zugriff zu verhindern.

Führungsblätter sind ein Jahr ab Rechtskraft bei Schuldpruch ohne Strafe, Verweis oder Geldbuße oder drei Jahre nach Rechtskraft bei Ausgangsverbot und Geldstrafe zu vernichten. Bei den Disziplinarstrafen Degradierung und Entlassung wird das Führungsblatt nie vernichtet. Ein Führungsblatt darf in jedem Fall erst dann vernichtet werden, wenn die verhängte Disziplinarstrafe vollständig vollstreckt wurde. Dann ist das entsprechende Führungsblatt aus dem Inhaltsverzeichnis leserlich zu streichen.

ADir Alfred Proksch, DiszBW

AFDRU

Austrian Forces Disaster Relief Unit (AFDRU) ist eine Einheit des Bundesheeres, die auf Hilfeleistungen bei großen Katastrophen und Unglücksfällen im Ausland ausgerichtet ist. Die Einheit wird entsprechend dem Anlassfall aus Soldaten des Präsenzstandes und Kameraden aus dem Miliz- und Reservestand formiert und durch erforderliche zivile Spezialisten ergänzt. Für die Aufstellung ist die ABC-Abwehrschule in Korneuburg verantwortlich.



Gemäß § 2, Abs.1, lit. d Wehrgesetz 2001 ist das Bundesheer zur Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen

- der Friedenssicherung,
- der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie
- der Such- und Rettungsdienste bestimmt.

Das Bundesheer hat diese Aufgabe seit seinem Entstehen im Jahr 1956 immer wieder wahrgenommen. Eine eigens designierte, für diese Aufgabe vorgesehene Truppe wurde aber dafür nicht aufgestellt, sondern es wurden je nach Anlassfall verfügbare Kräfte des Bundesheeres entsendet.

Erst mit der Aufstellung von AFDRU im Jahre 1989 gab es erstmals eine vorbereitete Einheit (VOREIN), die dezidiert für Katastrophenhilfeinsätze im Ausland vorgesehen war.

ABC-Abwehrkräfte

Die ABC-Abwehrtruppe ist eine Kampfunterstützungstruppe, die sich aus den Luftschutzpionieren entwickelt hat. Neben den militärischen Fähigkeiten eignet sich die ABC-Abwehrtruppe auf Grund der Ausbildung ihrer Soldaten, ihrer Ausrüstung und Gliederung auch hervorragend für einen Einsatz nach Natur- oder technischen Katastrophen.

Die Hauptaufgaben der ABC-Abwehrtruppe sind

- Melde- und Auswertedienst,
- Spürdienst,
- Dekontamination,
- Retten und Bergen,
- Brandschutz und
- Wasseraufbereitung.

Derzeit besteht die ABC-Abwehrtruppe aus

- der ABC-Abwehrkompanie/ABC-Abwehrschule,
- zwei ABC-Abwehrkompanien/Militärkommando,
- sechs selbständigen ABC-Abwehrlügen/Militärkommando und
- fünf Luftfahrzeugrettungs- & ABC-Abwehrlügen der Luftstreitkräfte.

Künftig wird die ABC-Abwehrtruppe aus

- einer ABC-Abwehrkompanie an der ABC-Abwehrschule,
- vier ABC-Abwehrkompanien in den Brigaden und
- vier Luftfahrzeugrettungs- & ABC-Abwehrlügen bei den Luftstreitkräften bestehen.

Die Kaderpräsenzeinheit der ABC-Abwehrtruppe (ABCAbwKp/KPE) wird aus den Organisations-elementen

- Kompaniekommando und Wasseraufbereitungsgruppe der ABCAbwS und
- je ein gemischter ABCAbwZg/ABCAbwKp/MilKdo OÖ und ST gebildet.

Die ABCAbwKp (KPE) ist auch für Einsätze im Rahmen von AFDRU vorgesehen und wird dementsprechend auch in den Aufgaben der Internationalen Humanitären Katastrophenhilfe (IHKH) ausgebildet.

Als Geburtsstunde der AFDRU-Einheit kann der Katastrophenhilfeinsatz des Bundesheeres im Jahr 1988 in Armenien nach einem schweren Erdbeben bezeichnet werden. Dieser Einsatz hat gezeigt, dass die ABC-Abwehrtruppe, im Besonderen die Rette- und Bergekräfte für Hilfeinsätze nach Erdbeben bestens geeignet sind.

Seit diesem Einsatz wird an der ABC-Abwehrschule laufend an der Verbesserung der Fähigkeiten von AFDRU gearbeitet. Bei den Erdbebeneinsätzen wurde auch die sinnvolle Ergänzung von biologischer und technischer Ortung, das heißt das Zusammenspiel von Suchhunden und optischen- oder Schallortungsgeräten, aufgezeigt, so dass in Ermangelung von Such- und Rettungshunden im Bundesheer die zivilen Rettungshundeorganisation zur Zusammenarbeit eingeladen wurden.

Mittlerweile hat sich diese Zusammenarbeit so eingespielt, dass ein Rette- und Bergeinsatz von AFDRU ohne die zivilen Rettungshundeführer und deren Suchhunde nicht mehr vorstellbar wäre.

AFDRU-Personal

Das Personal der AFDRU besteht vor allem aus Soldaten der ABC-Abwehrtruppe, aber auch aus Spezialisten anderer Waffengattungen, wobei die ABC-Abwehrschule keinen Unterschied zwischen Präsenz-, Miliz- oder Reservestand macht, ausschließlich der Wille und das Können werden beurteilt.

Für Soldaten der ABC-Abwehrtruppe erfolgt die AFDRU-Ausbildung während des Grundwehrdienstes und bei Laufbahnkursen der Kadernsoldaten. Soldaten anderer Waffengattungen müssen die AFDRU-Ausbildung an der ABC-Abwehrschule nachholen.

Wesentliche Voraussetzung für eine Mitarbeit bei AFDRU ist das Bedürfnis, Menschen nach Katastrophen helfen zu wollen, aber auch die Bereitschaft, jederzeit kurzfristig für mehrere Wochen weltweit in den Einsatz zu gehen.

Ist diese Bereitschaft gegeben, wobei auch die Abstimmung mit der Familie, dem Arbeitgeber oder dem vorgesetzten Kommandanten erforderlich ist, kann bei jeder militärischen Dienststelle das Formular „Freiwilligen Meldung für Kräfte für internationale Operationen - Formierte Einheiten (KIOP-FORMEIN)“ bezogen und abgegeben werden. Als Einsatzwunsch muss dabei AFDRU angekreuzt werden.

Nach Annahme der freiwilligen Meldung haben waffengattungsfremde Soldaten den AFDRU-Basiskurs an der ABC-Abwehrschule zu absolvieren. In diesem fünftägigen Kurs werden die Grundsätze der Internationalen Humanitären und Katastrophenhilfe und die Grundlagen eines AFDRU-Einsatzes gelehrt. Der Kurs schließt mit einem „Laufbahngespräch“ ab, bei dem die weitere Ausbildung und die Einteilung festgelegt werden.



information

AFDRU-Einsatz

Das AFDRU-Personal ist in einem Personalpool zusammengefasst und wird bei einem AFDRU-Alarm telefonisch vom Aufstellungsstab AFDRU der ABC-Abwehrschule verständigt.

Da bei einem Katastropheneinsatz als limitierender Faktor beinahe immer die Zeit angenommen werden kann, ist bei der Verständigung nach einem AFDRU-Alarm unverzüglich die Einsatzbereitschaft zu erklären, eine lange Bedenkzeit kann die ABC-Abwehrschule dann nicht mehr gewähren. Kann ein verständigter AFDRU-Freiwilliger nicht am Einsatz teilnehmen, wird der Nächste aus dem Pool alarmiert.

Nach der Alarmierung rückt der Freiwillige unverzüglich in die DABSCH-Kaserne ein. Der bis dahin arbeitsbereite Aufstellungsstab AFDRU administriert die Einrückenden, stattet sie mit Bekleidung und Ausrüstung aus und führt sie einer kurzen medizinischen Untersuchung zu, bei der die notwendigen Impfungen durchgeführt werden.

Für eine vorbereitende Einsatzausbildung wie bei friedensunterstützenden Einsätzen bleibt bei AFDRU-Einsätzen keine Zeit, da die Kräfte bei einem Erdbebeneinsatz (USAR) spätestens acht bis zehn Stunden nach Alarmierung abfliegen müssen.

Der Aufstellungsstab AFDRU organisiert die Bereitstellung, Verpackung und Verladung des Gerätes. Aus diesem Grund werden die Bekleidung und die persönliche Ausrüstung für ein AFDRU-Kontingente sowie der Großteil des AFDRU-Gerätes an der ABC-Abwehrschule gelagert und vorbereitet.

Grundsätzlich wird Gerät, welches sich in der Ausstattung der ABC-Abwehrkompanien befindet, als AFDRU-Gerät verwendet. Vereinzelt sind Ausrüstungsgegenstände jedoch nur einmal im Bundesheer verfügbar, und befinden sich im AFDRU-Lager der ABC-Abwehrschule. Diese betreibt die Wartung und Bereitstellung für den Einsatz. Zu diesen Geräten zählen zum Beispiel das Kernbohrgerät oder die Umkehrosmoseanlagen.

Ein AFDRU-Kontingente wird erst bei Alarmierung zusammengestellt und nach den Vorgaben der Bundesregierung und des BMLV ausgerichtet. Nach dieser Alarmierungsweisung erstellt die ABC-Abwehrschule den für den jeweiligen Einsatz erforderlichen Organisationsplan.

Den Kontingentskommandanten stellt grundsätzlich eine der ABC-Abwehrkompanien. Er hat bei der Befüllung des Kontingentes ein Mitspracherecht.

Die Kontingentsstärken umfassten bei den letzten Einsätzen zwischen sechzig und hundert Soldaten. Die Einsatzdauer eines AFDRU-Einsatzes richtet sich nach den Erfordernissen im Einsatzgebiet, sie dauert zirka drei Wochen bei Rette- und Bergeinsätzen und kann bis zu zwei Monate bei Wasseraufbereitungseinsätzen dauern.

Ein AFDRU-Kontingente setzte sich aus Soldaten der präsenten ABC-Abwehrkompanien, aus ausgebildeten Berufssoldaten anderer Waffengattungen und aus Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes zusammen.

Mit dieser personellen Zusammensetzung von Berufssoldaten und Wehrpflichtigen des Milizstandes, die „zivile“ Kenntnisse und Fähigkeiten einbringen können, wurde AFDRU zu einer „Erfolgsstory“ des Bundesheeres. Dies haben die vielen erfolgreichen, wenn auch schwierigen, AFDRU-Einsätze in der Vergangenheit bewiesen.



AFDRU kam bis dato vor allem nach Erdbeben in urbanen Gebieten und nach Überschwemmungen großen Ausmaßes zum Einsatz. Es wurden Rette- und Bergekräfte (USAR) oder Wasseraufbereitungselemente in den Einsatz entsandt.

Die letzten AFDRU-Einsätze waren:
 1997 ATHUM/POLEN
 Wasseraufbereitung nach Überschwemmung
 1999 ATHUM/ALBANIEN
 Wasseraufbereitung zur Flüchtlingsbetreuung
 1999 AFDRU/TÜRKEI 1
 USAR nach Erdbeben
 1999 ATHUM/TÜRKEI
 Wasseraufbereitung nach Erdbeben
 1999 AFDRU/TAIWAN
 USAR nach Erdbeben
 1999 AFDRU/TÜRKEI 2
 USAR nach neuerlichem Erdbeben
 2000 ATHUM/MOSAMBIQUE
 Wasseraufbereitung nach Überschwemmung
 2003 AFDRU/ALGERIEN
 USAR nach Erdbeben
 2003/2004 AFDRU/IRAN
 USAR nach Erdbeben
 2005 AFDRU/SRI LANKA
 Wasseraufbereitung nach Tsunami
 2005 AFDRU/PAKISTAN
 Wasseraufbereitung nach Erdbeben



Umkehrosmoseanlage



Erfahrungsbericht

Beispielhaft für alle AFDRU-Einsätze wird ein Kurzbericht über den AFDRU-Einsatz in Pakistan gegeben, bei dem der Verfasser als Kontingentskommandant eingeteilt war.

Am 8. Oktober erschütterte ein schweres Erdbeben mit der Stärke von 7,6 nach RICHTER das Grenzgebiet von Pakistan, Afganistan und Indien. Die am schwersten betroffenen Gebiete lagen im pakistanischen Teil von Kaschmir.

Nach einem bilateralen Ansuchen der pakistanischen Regierung an Österreich entschloss sich die Bundesregierung zur Entsendung eines Bundesheer-Hilfskontingentes zur Internationalen Humanitären Katastrophenhilfe.

Am 13. Oktober um 10.30 Uhr wurde der AFDRU-Alarm ausgelöst, um 17 Uhr desselben Tages war das Kontingente vollzählig in Korneuburg versammelt. Nach einer kurzen Vorbereitung flog AFDRU/PK am 14. Oktober um 16 Uhr von Wien-Schwechat ab.

Am 17. Oktober wurden die ersten elftausend Liter Trinkwasser an die Bevölkerung abgegeben. Nach knapp acht Wochen Einsatz verlegte AFDRU/PK am 7. Dezember von Muzaffarbad nach Islamabad und am 8. Dezember erfolgte der Rückflug nach Österreich. Am 13. Dezember war die Einsatznachbereitung abgeschlossen und somit auch der äußerst erfolgreiche AFDRU-Einsatz in Pakistan beendet.

Es wurden 4,8 Millionen Liter Trinkwasser aufbereitet und an die Not leidende Bevölkerung verteilt und über 250 Wasseranalysen durch das Feldlabor durchgeführt.

Abschließende Bemerkungen

Die Aufgabe der Internationalen Humanitären Katastrophenhilfe ist auch künftig durch das Bundesheer wahrzunehmen, damit Not leidenden Menschen nach einer Katastrophe rasch und unbürokratisch geholfen werden kann. Den Hauptanteil der zukünftigen AFDRU-Einsätze wird die Kaderpräsenzheit/ABC-Abwehrkompanie abdecken. Ergänzt werden die AFDRU-Kräfte durch die Kameraden des Milizstandes, die ihre im Zivilleben erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei derartigen Einsätzen einbringen.

Mjr Friedrich Aflenzer, Kdt ABC-AbwKp

Der Strahlenalarmplan

im Militärkommando.

Überblick

Die Thematik der atomaren Bedrohung und des Strahlenschutzes hat aus militärischer und gesellschaftspolitischer Sicht eine langjährige Entwicklung hinter sich, die sich naturgemäß von den jeweiligen politischen und strategischen Rahmenbedingungen und dem damit verbundenen Bedrohungsszenario ableitet.

Während in der Zeit des Kalten Krieges und dem parallel einher laufenden atomaren Wettrüsten die Angst vor einem Atomkrieg dominierte, hat im Lauf der Zeit das vorhandene Gefährdungspotential im Bereich der industriellen Nutzung der Kernkraft die Oberhand beim Bedrohungsempfinden der Bevölkerung gewonnen.

Dieses „moderne Gefahrenpotential“ ist darüber hinaus auch zum politischen Thema geworden, besonders vor dem Hintergrund der Kernkraftwerkskatastrophe in Tschernobyl. Die Entwicklung des Strahlenschutzes im Österreichischen Bundesheer leitet sich von der Entwicklung der allgemeinen Rahmenbedingungen und dem jeweils aktuellen Bedrohungspotential ab.

Bei der Abhandlung der Thematik Strahlenschutz aus Sicht des Militärkommandos sind vorwiegend nachstehende Themenkreise zu beleuchten:

- Bedrohungsbild;
- Gesetzliche Rahmenbedingungen;
- Gefährdung der Bevölkerung;
- Gesellschaftspolitische Komponente;
- Präventivmaßnahmen und Strahlenalarmplan.

Abgeleitet davon erörtert der Beitrag die Notwendigkeiten für den Schutz der Heeresangehörigen und weist auf die Schnittstellen zum zivilen Bereich hin. Die sonstigen Verpflichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren betreffend Umgang mit radioaktiven Quellen werden nicht angesprochen.



Bedrohungsbild

Das moderne Bedrohungsbild basiert vorwiegend auf der Annahme der möglichen Freisetzung radioaktiver Stoffe durch Industrieunfälle sowie durch die missbräuchliche Verwendung radioaktiver Isotope, vor allem als Mittel des Terrors.

Als mögliche Kontaminationsursachen können angeführt werden:

- Unfälle bei Transport oder Manipulation mit radioaktivem Material;
- Unfälle in industriellen, medizinischen oder wissenschaftlichen Einrichtungen;
- Einsatz von radioaktiven Substanzen durch Terroristen oder politisch/religiös/ethnisch motivierten Tätergruppen;
- illegaler Handel mit radioaktiven Substanzen;
- illegale Entsorgung radioaktiven Materials;
- Absturz von Satelliten mit radioaktivem Inventar (Kleinstreaktoren);
- Störfälle in Kernkraftwerken (KKW) oder in Wiederaufbereitungsanlagen (WAA) sowie in Zwischenlagern für Kernbrennelemente im Grenzbereich zu Österreich;
- Maximalunfall („Super-GAU“) in ausländischen KKW oder WAA;
- Freisetzung von radioaktiven Materialien nach Unfällen mit Atomwaffen;
- Militärischer Einsatz atomarer Waffen im Ausland mit Abdrift des radioaktiven Niederschlages (RN) nach Österreich.

Als Grundlage für die Erstellung von entsprechenden Alarmplänen ist jenes Szenario heranzuziehen, das auf Grund der Eintrittswahrscheinlichkeit und der zu erwartenden Folgen das höchste Risiko darstellt.

Als Planungsgrundlage für den Strahlenalarmplan muss daher ein Maximalunfall in einem grenznahen KKW dienen. Die Auswirkungen einer Kernwaffendetonation auf österreichischem Staatsgebiet wären eine nationale Katastrophe, deren Bewältigung in einem Alarmplan nicht fassbar ist.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Vorgaben des Strahlenschutzes (StrSchG; StrSchVO; Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetz) regeln die „Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen“ und unterscheiden nicht zwischen Zivilpersonen und Soldaten.

Die gesetzlichen Vorgaben des Strahlenschutzes gelten grundsätzlich für alle Einsätze des Bundesheeres im In- und Ausland.

Anlassbezogene Änderungen der Strahlenschutzbestimmungen für militärische Kräfte wie zum Beispiel Änderung der zulässigen maximalen Strahlenbelastung in einem Assistenzinsatz, einem humanitären Einsatz im Ausland (§ 2 Abs.1 lit.b, c, oder lit.d WG 2001) oder einem Kampfeinsatz (§ 2 Abs.1 lit.a oder lit.d WG 2001), bedürfen einer gesonderten Regelung und werden nur im Anlassfall im Wege ziviler Notverordnungen, einer militärstrategischen Weisung oder einer Entsendeweisung für den Auslandseinsatz getroffen.

Die Militärkommandanten sind gemäß dem StrSchG mit den Maßnahmen des Strahlenschutzes betraut. Die Zuordnung der Kompetenz für die Erstellung von Strahlenalarmplänen folgt der gesetzlichen Regelung und liegt somit in der territorialen Verantwortlichkeit

Fortsetzung Seite 14!

information

der Militärkommandanten. Diese haben alle Maßnahmen zum Schutz der Heeresangehörigen im jeweiligen Befehlsbereich im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann zu treffen.

Gefährdung der Bevölkerung

Der Mensch lebt seit jeher nicht in einer strahlungsfreien Umwelt. Die jährliche Belastung der Menschen durch natürliche Umgebungsstrahlung und Zusatzbelastung durch technische Bestrahlung, zum Beispiel durch Fernsehen, Rauchen, Röntgen, Aufenthalt in großen Höhen bei Flugreisen etc. beträgt im Durchschnitt 3,15 mSv/a (Millisievert pro Jahr).

In medizinischer Hinsicht wird grundsätzlich zwischen Akutschäden (deterministischen Strahlenschäden) und Spätschäden (stochastischen Strahlenschäden) unterschieden.

Akutschäden sind relativ kurz nach einer verhältnismäßig hohen Strahlenexposition anhand von Zellschädigungen innerhalb von etwa drei Wochen erkennbar. Schwellenwerte für diese unmittelbare Schädigung des Menschen sind daher leicht ableitbar. Spätschäden infolge geringer Strahlenexposition treten in der Regel erst nach Jahren auf. Meist ist auch kaum wissenschaftlich nachzuweisen, ob ein erhöhtes Krebsrisiko bei bestimmten Bevölkerungsgruppen definitiv auf erhöhte Strahlungswerte oder aber auf sonstige Umwelteinflüsse zurückzuführen ist. Ein unterster Schwellenwert für mögliche Spätschäden kann daher nicht exakt festgelegt werden. Für Spätschäden können lediglich Wahrscheinlichkeiten berechnet werden.

Unabhängig von festgelegten Richtwerten für den Schutz von Einsatzkräften und der Bevölkerung gilt daher der Grundsatz, jede zusätzliche Strahlenexposition so gering wie nur möglich zu halten.

Die Auswirkung radioaktiver Strahlung auf den Menschen hängt auch von der Art der Strahlenexposition ab. Externe Bestrahlung ist im Regelfall weniger gefährlich als die Aufnahme (Inkorporation) von radioaktiven Stoffen in den Körper.



Es gilt daher besonders diese Inkorporation radioaktiver Substanzen zu vermeiden. Die wichtigsten Schutzkriterien gegenüber der Gefahr der externen Bestrahlung sind:

- Abstand,
- Abschirmung,
- Aufenthaltszeit.

Gesellschaftspolitische Komponente

Radioaktive Strahlung ist mit den menschlichen Sinnen nicht wahrnehmbar. Über den Grad der Gefährdung gibt es unterschiedlichste wissenschaftliche und pseudowissenschaftliche Angaben. Die Messgrößen für radioaktive Kontamination sind für den Laien schwer verständlich und kaum nachvollziehbar.

Jede nur schwer begreifliche aber latent vorhandene Bedrohung verursacht in der Bevölkerung Unbehagen und birgt im Anlassfall die Gefahr von Panikreaktionen in sich.

Wichtig wäre daher eine akkordierte und sachlich richtige Information über diese Problematik. In der Realität wird jedoch teilweise die Angst der Bevölkerung durch unterschiedlichste Angaben über mögliche Strahlengefahren weiter geschürt. Die Sensibilität in Bezug auf mögliche Gefährdung durch radioaktive Kontamination ist im Vergleich zu früheren Zeiten bedingt durch die Entwicklung der modernen Informationsgesellschaft enorm gestiegen.

Die weltweiten Auswirkungen der oberirdischen Atomversuche bis in die sechziger Jahre hatten in Österreich gravierendere Auswirkungen, als der Unfall von Tschernobyl.

Dieser Umstand wurde jedoch in den Medien kaum thematisiert. Darüber hinaus war mit den damaligen Messgeräten die geringfügige Erhöhung der natürlichen Umgebungsstrahlung (Low Level Radiation) nur sehr eingeschränkt messbar. Zur Zeit des Unfalles in Tschernobyl gab es in Österreich bereits Richtlinien für den Schutz der Bevölkerung. Umfangreiche Notmaßnahmen wie Ernteverbote, Konsumschränkungen, Konsumverbote, Deko-Maßnahmen wurden ergriffen. Durch den sehr großen Umfang der behördlichen Maßnahmen, verstärkt durch das mediale Echo, wurde die Angst der Bevölkerung vor atomaren Unfällen vertieft und die Unsicherheit vergrößert.

Mittlerweile haben die übliche Vergessenskurve und aktuellere Bedrohungen wie Terror und Vogelpest die Strahlengefährdung in den Hintergrund gerückt. Ein wesentliches Merkmal unserer modernen Gesellschaft ist auch das „Versicherungsdenken“. Gegen alles und jeden kann man sich mittlerweile mit einem vertretbaren finanziellen Aufwand versichern lassen. Dies gilt nach Meinung eines großen Prozentanteiles der Bevölkerung auch für Naturkatastrophen und technische Katastrophen.

Durch eine jährliche Spende an diverse Einsatzorganisationen „mietet“ man sich gedanklich einen Helfer für jeglichen Ernstfall. Anregungen zur Eigenverantwortlichkeit und Eigenvorsorge werden oft bis zum Eintritt eines Katastrophenereignisses ignoriert. Erst dann beginnt im Regelfall das böse Erwachen und das Rufen nach Hilfe. Eine Grundfähigkeit der Bevölkerung für eine temporäre Selbsthilfe ist jedoch die Voraussetzung für die organisierte behördliche Hilfe in jedem Katastrophenfall, besonders für den Strahlenalarm.



Präventivmaßnahmen

Die Vorsorgemaßnahmen für den Schutz der Heeresangehörigen im jeweiligen Befehlsbereich haben sich nach den Vorgaben des Strahlenalarmplanes BMLV zu richten. Eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Landesregierung ist zusätzlich erforderlich, wobei der Militärkommandant mit Priorität 1 die Schutzmaßnahmen für alle Heeresangehörigen im Befehlsbereich sicherstellt und mit Priorität 2 die Unterstützung der Zivilbehörde auf Anforderung im Rahmen der Assistenzleistung gemäß § 2 Abs.1 lit.c gewährleistet.

Für die Erstellung von Strahlenalarmplänen sind vor allem folgende Grundsätze maßgeblich:

- Ein vollständiger Schutz gegen Kernstrahlung nach Unfällen mit radioaktivem Material für alle Betroffenen kann nicht sichergestellt werden. Es ist lediglich möglich, die gesundheitlichen Risiken der betroffenen Personen zu minimieren. Vergleichbar ist diese Aussage mit der Tatsache, dass eine gediegene Ausbildung die Überlebenschancen auf dem Gefechtsfeld erhöht, eine Verletzung oder der Tod von Soldaten im Rahmen von Kampfhandlungen kann dennoch nicht ausgeschlossen werden.
- Jede Form der Katastrophenprävention im zivilen und militärischen Bereich ist eine Kosten- und Nutzenrechnung. Die Aufwendungen und das Risiko für die Einsatzkräfte müssen durch den zu erwartenden Erfolg gerechtfertigt sein. Eine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte für Einsatzkräfte für die Bergung von Sachgütern ist beispielsweise nicht gerechtfertigt.
- Strahlenschutz in seiner Gesamtheit ist eine für den damit nicht Befassten schwer begreifbare Materie. Je schwieriger sich ein Problem darstellt, umso einfacher muss die Umsetzung für den einzelnen Bedarfsträger gestaltet werden. Klare, einfache und eindeutige Anweisungen geben den einzelnen Heeresangehörigen eine gewisse Sicherheit im Handeln und entlasten die Führung im Anlassfall.



Die Reaktionsmechanismen leiten sich von der Charakteristik des möglichen Einsatzszenarios ab. Die Folgen der Freisetzung von radioaktiver Kontamination aus einem KKW sind in drei Phasen zu gliedern.

Phase 1

Durchzug der radioaktiven Wolke und RN-Deposition in der Dauer von zwei bis fünf Tagen nach Beendigung des Austritts von radioaktivem Material aus dem KKW.

- Die Hauptbelastung erfolgt durch externe γ -Strahlung aus der vorbeiziehenden Wolke. Mit Zunahme der Deposition steigt die Gefahr der Inkorporation von radioaktiven Substanzen.
- Die Vorwarnzeit bei Unfällen in den nächstgelegenen KKW bis zum Eintreffen der radioaktiven Wolke auf österreichischem Staatsgebiet ist sehr gering und beträgt wenige Stunden. Eine Reaktion hat daher grundsätzlich durch ein vorgeplantes starres Einsatzkonzept und automatisiert ablaufende Schutzmaßnahmen zu erfolgen.

Während des radioaktiven Niederschlages sind großräumige Spüreinätze und Dekontaminationsmaßnahmen im freien Gelände nicht zielführend. Dadurch würde das Einsatzpersonal in dieser Phase einer unnötig hohen Belastung ausgesetzt und könnte eventuell für spätere Hilfeleistungen nicht mehr eingesetzt werden.

Durch das stete Ansteigen der Bodenstrahlung ist die Feststellung eines exakten Verstrahlungsbildes nicht möglich.

Phase 2

Nach Ende des radioaktiven Niederschlages erfolgt die Hauptbelastung durch β -Strahlung auf Grund massiver Bodenstrahlung und Inkorporation von radioaktiven Substanzen.

- Die Phase zwei dauert vom Ende des radioaktiven Niederschlages gerechnet etwa zwei bis vier Wochen.
- Nach Ende der Deponierung des radioaktiven Niederschlages kommt es für die Behörde darauf an, möglichst rasch ein exaktes Verstrahlungsbild zu erstellen. Dies ist die Voraussetzung zur Anpassung der Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung an die tatsächliche Gefährdung und die Sicherstellung des schwergewichtsmäßigen Einsatzes der verfügbaren Kräfte.

Phase 3

Eine weitgehende Normalisierung des öffentlichen Lebens tritt nach etwa vier bis acht Wochen mit Ausnahme einiger hoch verstrahlter Gebiete ein. Die Rückstandsstrahlung sinkt ab diesem Zeitpunkt nur mehr sehr langsam ab. Der Normalwert der natürlichen Umgebungsstrahlung wird erst nach Monaten bis Jahren erreicht.

Es sind langfristige Maßnahmen zur Minimierung der Dosisbelastung der Bevölkerung, die sich auf Monate bis Jahre erstrecken können, zu treffen.



Fortsetzung Seite 161

information

Schutzmaßnahmen

Im Vergleich zum zivilen Bereich ist die Planung präventiver Maßnahmen für Strahlenalarm im Bereich des Bundesheeres aus mehrfacher Sicht einfacher:

- Jeder Soldat ist im ABC-Selbstschutz ausgebildet, alle Heeresangehörigen verfügen über Individualschutzausrüstung. Die hierarchische Führungsstruktur des Bundesheeres ermöglicht die rasche Umsetzung von anlassbezogenen Anordnungen.
- Im Bereich der Truppen-ABC-Abwehr sind ausgebildete Spürtrupps mit moderner Ausrüstung auf den Ebenen Einheit und kleiner Verband verfügbar. Zusätzlich ist in jeder Führungsebene ab der Einheit aufwärts qualifiziertes ABC-Fachpersonal für die Beratung der Kommandanten eingeteilt.
- Schwerpunktaufgaben können durch die ABC-Abwehrtruppe, derzeit bestehend aus sechs ABC-Abwehrzügen und drei ABC-Abwehrkompanien, wahrgenommen werden.
- Das Bundesheer verfügt über ein elektronisch unterstütztes ABC-Informationssystem, das vom Führungsstab des BMLV abwärts durchgängig den erforderlichen raschen Informationsfluss gewährleistet. Eine der wesentlichen Schnittstellen in diesem System ist die Melde- und Auswertzentrale beim Militärkommando. Diese Einrichtung erstellt die Grundlagen für die erforderlichen Entscheidungen des Militärkommandanten.

Basierend auf dieser Grundstruktur ist es möglich, sowohl den Schutz der Heeresangehörigen, als auch Unterstützungsleistungen für die zivilen Behörden im Wege der Assistenz zu gewährleisten.

Die Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung und somit auch für die Heeresangehörigen sind so auszurichten, dass die zusätzliche Strahlenbelastung 1 mSv/a nicht übersteigt. Dies kann vor allem durch Ausgangsbeschränkungen oder Ausgangsvorbote in den beiden ersten Phasen der Katastrophe erreicht werden.

Beispiel: Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Menschen im Freien beträgt etwa 4,8 Stunden pro Tag, die restliche Zeit verbringt er in einem Gebäude mit einem gewissen Abschirmungsfaktor, der den Schutzwert bestimmt. Der Schutzwert ist ein Maß für die Reduktion der radioaktiven Strahlung, die beim Durchdringen fester Materie, beispielsweise einer Gebäudeaußenwand, eintritt (Abschirmung!).



Ohne Änderung der Lebensgewohnheiten reduziert sich daher die Strahlenbelastung im Vergleich zu einem Menschen, der sich vierundzwanzig Stunden ungeschützt im Freien aufhält, um neunundsiebzig Prozent. Bei Einhaltung von Ausgangsbeschränkungen und Ausgangsverboten kann die Belastung weiter reduziert werden. Die Belastung wird verringert um

- etwa siebenundneunzig Prozent bei Verbleiben im Haus und fünfzehn Minuten Aufenthalt im Freien, zum Beispiel zum Einkauf, und
- mehr als achtundneunzig Prozent bei ständigem Verbleiben im Haus.

Je höher der Schutzwert eines Gebäudes ist, umso effizienter sind diese Ausgangsbeschränkungen. In einer Studie des Austrian Research Centers Seibersdorf wird der durchschnittliche Schutzwert der Gebäudestruktur in Wien mit 80 angegeben. Der durchschnittliche Schutzwert eines Einfamilienhauses in Ziegelbauweise liegt im Erdgeschoss etwa bei 30 bis 40. Der Zivilschutzverband propagiert in seinen Empfehlungen für das Verhalten bei Strahlenalarm die sogenannte „Sicherheitswohnung“ und nicht mehr den Schutzraum.

Für die Beurteilung des Schutzwertes von Objekten gibt es Näherungsrechnungen, die das MilKdo Niederösterreich für alle militärischen Objekte durchgeführt hat. Damit ist es möglich, ständig die erforderlichen Schutzmaßnahmen angepasst an die aktuelle Verstrahlungslage anzuordnen. Umgekehrt kann auch für die gesamte Kasernbelegschaft annähernd die tatsächliche Dosisaufnahme pro Tag ermittelt werden.

Diese Maßnahmen vermitteln den Heeresangehörigen eine gewisse Sicherheit und sind somit geeignet, Panikreaktionen zu vermeiden.

Der Aufbau der vorbereiteten Maßnahmen im Strahlenalarmplan ist stufenweise strukturiert und umfasst:

- Merkblatt für das persönliche Verhalten im Anlassfall. Dieses bietet Verhaltensregeln für die Bediensteten und ihre Familienangehörigen.
- Checkliste für alle Dienste vom Tag. Diese beschreibt in kürzester Form die notwendigen Sofortmaßnahmen bei Strahlenalarm, die auch ein Nichtfachmann umsetzen kann.

- Strahlenalarmplan der jeweiligen Kaserne. Dieser ist als „Kasernordnung unter besonderen Bedingungen“ zu verstehen und regelt das Verhalten der Soldaten am Standort und umfasst Einschränkungen der Ausbildung, Ausgangsbeschränkungen, Hygienemaßnahmen, Maßnahmen für sensible Einrichtungen wie Krankenrevier, Küche etc. Darüber hinaus ist der Einsatz von ABC-Fachpersonal im regionalen Bereich vorgeplant.

- Strahlenalarmplan des Militärkommandos für den gesamten Befehlsbereich. Dieser ist mit dem Strahlenalarmplan der jeweiligen Landesregierung abgestimmt und umfasst das Gesamtkonzept aller Maßnahmen einschließlich vorgeplanter Unterstützungsleistungen als Assistenz für die zivilen Behörden.

Zusammenfassung

Der Schutz der Heeresangehörigen in allen militärischen Liegenschaften ist eine der vielfältigen Aufgaben des Militärkommandos.

Die Erstellung und Umsetzung entsprechender Strahlenalarmpläne erfolgt nach dem gleichen Schema, wie die Planung von Präventivmaßnahmen gegenüber anderen Gefahrenmomenten.

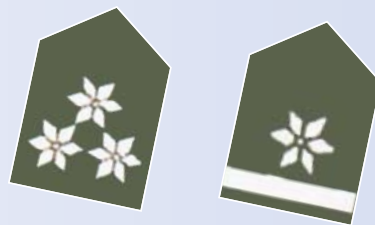
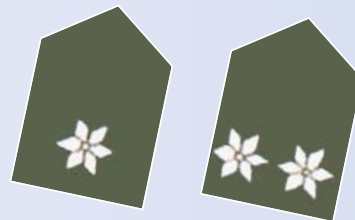
Der Erfolg der vorbereiteten Maßnahmen hängt jedoch besonders in diesem Fall von objektiver und flächendeckender Information aller potentiell betroffenen Personen ab.

Nur aus dem Zusammenspiel von Selbsthilfe und organisierter Hilfe sowie dem daraus resultierenden zielgerichteten Handeln sind auch die Folgen einer großflächigen radioaktiven Kontamination auf ein vertretbares Minimum reduzierbar. Dies trifft für den militärischen und zivilen Bereich gleichermaßen zu.

Gesundheitliche, ökologische und ökonomische Folgen für die Bevölkerung im Gesamten können jedoch trotz bester Planung nicht verhindert werden.

Obstl Franz Schmidinger, S3/MilKdoNÖ
Absolvent des wissenschaftlichen Fachlehrganges für Katastrophenmanagement und Umweltgefahren.

Personen im Ausbildungsdienst



Rechtsgrundlagen

Mit dem Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 das Bundesheer für militärische Dienstleistungen von Soldatinnen grundsätzlich geöffnet.

Neben der verfassungsrechtlichen Verankerung des Grundsatzes der absoluten Freiwilligkeit sämtlicher militärischer Dienstleistungen von Frauen wurde für diese Personengruppe auf einfachgesetzlicher Ebene durch Ergänzung der entsprechenden wehrrechtlichen Bestimmungen der so genannte „Ausbildungsdienst“ in der Dauer von zwölf Monaten als eigenständige - vom Präsenzdienst unabhängige - Wehrdienstleistung zur Erlangung der Voraussetzungen für den Einstieg in eine Laufbahn als Berufssoldatin neu geschaffen.

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2005 der bisher nur Frauen zugängliche Ausbildungsdienst auch wehrpflichtigen Männern auf freiwilliger Basis zugänglich gemacht.

Auswirkung

Dies bedeutet: Frauen und Wehrpflichtige können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von insgesamt zwölf Monaten leisten.

Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu sechs Monate verfügt werden. Die Höchstdauer des Ausbildungsdienstes kann somit achtzehn Monate betragen (§ 37 Wehrgesetz 2001).

In den Ausbildungsdienst können nur österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aufgenommen werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Personen, die erst das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Ausbildungsdienst einberufen werden.

Das Höchstalter für die Heranziehung zum Ausbildungsdienst ist mit der Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres begrenzt.

Für Männer wird die Zeit des geleisteten Ausbildungsdienstes auf die Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes angerechnet. Wehrpflichtige können sich vor, während und nach dem Grundwehrdienst für den Ausbildungsdienst melden.

Für Wehrpflichtige, die während der Leistung des Grundwehrdienstes zum Ausbildungsdienst einberufen werden, gilt, dass sie mit dem Tag der Einberufung zum Ausbildungsdienst aus dem Grundwehrdienst entlassen sind und dass die Dauer des bis dahin geleisteten Grundwehrdienstes auf die Gesamtdauer des Ausbildungsdienstes angerechnet wird.

Weitere Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen des Ausbildungsdienstes können Sie dem Beitrag über „Wehrrechtsänderungen ab 1. Juli 2005“, der in der Zeitschrift Miliz Info, Nr. 4/2005 erschienen ist, entnehmen.

Zielsetzung

Ziel der Schaffung des Ausbildungsdienstes für Frauen und Wehrpflichtige ist es, die Rahmenbedingungen für die Gewinnung des erforderlichen Personals für das Bundesheer zu verbessern.

Leitgedanke dabei ist, auf Basis einer freiwilligen Meldung Interessenten für eine über die Dauer des Grundwehrdienstes hinausgehende längere Verpflichtung zu gewinnen und diesem Personenkreis als Anreiz eine verbesserte Bezahlung bereits vom ersten Tag des Wehrdienstes an zu bieten.

Diese verbesserte Bezahlung soll den Ausbildungsdienst vom Grundwehrdienst unterscheiden, weshalb die Leistung eines Ausbildungsdienstes nur für jene Bereiche vorzusehen ist, bei welchen das Bundesheer einen entscheidenden Personalgewinnungsbedarf hat und das erforderliche Personal auf andere Weise nicht in entsprechender Anzahl gewonnen werden kann.

Fortsetzung Seite 18!



information

Zielgruppen

Folgende Zielgruppen sind für die Leistung eines Ausbildungsdienstes vorgesehen:

- Anwärter für eine Mannschaftsfunktion in einer Kaderpräsenzeinheit,
- Offiziersanwärter und
- Unteroffiziersanwärter.

Anwärter für eine Mannschaftsfunktion in einer Kaderpräsenzeinheit (KPE)

Diese Personen sollen möglichst frühzeitig gewonnen werden, um sie von Beginn an zielgerichtet für die nachfolgende Verwendung in der KPE ausbilden zu können.

Idealerweise sollte die Entscheidung für eine solche Verwendung bereits vor dem Stellungsverfahren oder beim Stellungsverfahren getroffen werden, um die Interessenten bereits vorausschauend für den Ausbildungsdienst vorzusehen und entsprechend einzuberufen („Einplanung“). Zur Herstellung der fachlichen Eignung für die Verwendung in der KPE kann die Aufnahme in den Ausbildungsdienst allerdings auch während des Grundwehrdienstes oder aus dem Miliz- oder Reservestand erfolgen.

Die Einberufung von Anwärtern für eine Mannschaftsfunktion in einer KPE kann grundsätzlich zu jedem Monatsersten erfolgen, bei Wehrpflichtigen ohne geleisteten Grundwehrdienst jedenfalls so zeitgerecht vor dem absehbaren Freiwerden des Zielarbeitsplatzes, dass im Rahmen des Ausbildungsdienstes die geforderte Qualifikation für die Einteilung auf den vorgesehenen Arbeitsplatz erreicht werden kann.



Die bereitzustellenden Plätze für den Ausbildungsdienst ergeben sich aus den konkreten freien Arbeitsplätzen bei den Einheiten und aus den gemäß Personalgespräch absehbar freierwerdenden Arbeitsplätzen (Zielarbeitsplätze).

Das Heerespersonalamt ist berechtigt, zusätzlich zur konkreten Anzahl an freien Arbeitsplätzen eine „Ausbildungsreserve“ von zusätzlich zwanzig Prozent der zu besetzenden Arbeitsplätze vorzusehen und dementsprechend freiwillige Meldungen anzunehmen. Diese „Ausbildungsreserve“ dient dem Ausgleich ausbildungsbedingter Abgänge und ist in ihrer Höhe nach einem Beobachtungszeitraum zu evaluieren.

Anwärter für eine Funktion in einer KPE werden nach Erbringung der ausbildungsmäßigen Voraussetzungen als Militär-VB (Soldat in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund) unmittelbar aus dem Ausbildungsdienst aufgenommen.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang den Beitrag über „Kräfte für internationale Operationen (KIOP)“, der in der Miliz Info, Nr. 1/2006 erschienen ist, und in dem der Dienst in KPE als Militär-VB dargestellt wurde.

Offiziersanwärter

Die Ausbildung zum Berufs- oder Milizoffizier beginnt grundsätzlich im Rahmen der langjährig bewährten so genannten „Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung“, welche die Wehrpflichtigen bisher im Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten und im unmittelbar daran anschließenden Wehrdienstes als Zeitsoldat in der gleichen Dauer absolviert haben.

Frauen absolvieren diese Ausbildung schon bisher während des zwölfmonatigen Ausbildungsdienstes. Nunmehr ist auch für wehrpflichtige Männer die Möglichkeit geschaffen, die „Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung“ durchgehend im Ausbildungsdienst zu absolvieren.

Ab dem Einrückungstermin Oktober 2006 ist sowohl für Berufsoffiziersanwärter wie auch für Milizoffiziersanwärter nur mehr die wehrrechtliche Form des Ausbildungsdienstes vorgesehen.

Während die Anzahl der Berufsoffiziersanwärter zur Sicherstellung des Auswahlverfahrens an der Theresianischen Militärakademie bis auf Weiteres nicht limitiert ist, richtet sich die Annahme der freiwilligen Meldungen zum Ausbildungsdienst für eine Laufbahn als Milizoffiziersanwärter nach dem durch das BMLV festgelegten Kontingent an Ausbildungsplätzen.



Eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis ist grundsätzlich nach Erreichen der jeweiligen Ausbildungsziele unmittelbar aus dem Ausbildungsdienst vorgesehen. Berufsoffiziersanwärter werden nach der Zuweisung eines Studienplatzes an der Theresianischen Militärakademie mit Wirkung vom 1. Oktober des auf den Einrückungstermin folgenden Jahres in ein Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit aufgenommen.

Unteroffiziersanwärter

Unteroffiziersanwärter erreichen im Ausbildungsdienst in der Normlaufbahn die Qualifikation Truppenkommandant und stellvertretender Gruppenkommandant und absolvieren auf dieser Führungsebene einen Teil ihrer Truppenpraxis.

Eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis erfolgt für Unteroffiziersanwärter zukünftig nach Erreichen eines „Studienplatzes“ an der Heeresunteroffiziersakademie. Die Zuweisung der Studienplätze wird dabei nach einem eigenen Auswahlverfahren vorgenommen.

Bis zu dieser verbindlichen Zuweisung eines Studienplatzes ist der Ausbildungsgang des Unteroffiziersanwärters als Person im Ausbildungsdienst bis zur Höchstdauer von achtzehn Monaten zu absolvieren. Sollte mit der Zeit des Ausbildungsdienstes bis zur Zuweisung eines Studienplatzes nicht das Auslangen zu finden sein, ist nach dem Ausbildungsdienst für die weitere Ausbildung die Präsenzdienststart „Zeitsoldat“ bis zur Höchstdauer von zehn Monaten vorgesehen.

Freiwillige Meldung

Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen und bedarf der Annahme (Annahmebescheid). Dabei ist auch die Eignung der Betroffenen zum Ausbildungsdienst zu prüfen (Eignungsprüfung).



Eignungsprüfung

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zur Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst ist die Eignungsprüfung durchzuführen. Sie dauert grundsätzlich drei Tage und wird beim Prüfzentrum des Heerespersonalamts in Linz-Ebelsberg durchgeführt.

Auf Grund der zukünftigen Aufgaben des Bundesheeres ist der Maßstab für die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsprüfung die „Kadereignung“, welche jedenfalls auch die grundsätzliche Eignung für den Auslandseinsatz umfasst.

Die Eignungsprüfung besteht aus der gesundheitlichen, psychologischen und körperlichen Überprüfung.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung kann lauten:

- geeignet oder
- vorübergehend nicht geeignet oder
- nicht geeignet.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der betreffenden Person nach den abschließenden Beratungen des Prüfteams bekannt zu geben. Hiezu ist bei einer positiven behördlichen Vorabentscheidung ein Karriere- und Einplanungsgespräch durchzuführen.

Aufnahme und Einberufung

Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst darf von der Behörde nur dann angenommen werden, wenn im Rahmen der Eignungsprüfung die Eignung zum Ausbildungsdienst festgestellt wurde. Darüber hinaus darf eine Annahme der freiwilligen Meldung nur dann erfolgen, wenn ein kontingentierter freier Platz für den Ausbildungsdienst vorhanden ist.

Es ist dabei der Ausbildungsdienst vor allem für diejenigen Laufbahnen vorzusehen, welche den Soldaten in einem befristeten oder unbefristeten Dienstverhältnis zum Bundesheer zum Ziel haben.

Nach der bescheidmäßigen Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst ist die Einberufung so rasch wie möglich vorzusehen. Eine Einberufung erfolgt immer am Monatsersten. Der tatsächliche Dienstantritt kann bei Bedarf abweichend festgelegt werden.

Die Einberufung zum Ausbildungsdienst während der Leistung des Grundwehrdienst bewirkt ex lege die vorzeitige Entlassung aus dem Grundwehrdienst unmittelbar vor Antritt des Ausbildungsdienstes.

Bezüge

Die Besoldung, die während eines Ausbildungsdienstes zusteht, können Sie dem Beitrag über „zustehende Bezüge gemäß HGG 2001 ab 1. Jänner 2006“, der in der Miliz Info, Nr. 1/2006 erschienen ist, entnehmen.

Austritt

Personen im Ausbildungsdienst können ihren Austritt aus diesem Wehrdienst schriftlich ohne Angabe von Gründen bei jener militärischen Dienststelle erklären, der sie angehören oder sonst zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, in dem sie abgegeben wurde. Sie kann spätestens bis zu ihrem Wirksamwerden bei derselben Dienststelle schriftlich widerrufen werden. Mit Wirksamkeit einer Austrittserklärung gelten Personen im Ausbildungsdienst als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

Mag. Christoph Ulrich, ELeg

Haarschnitt

Im folgenden Beitrag werden die Haarschnittbestimmungen für Soldaten in Erinnerung gerufen und Fragen der Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Unterschieden behandelt.

Die aktuellen Verhaltensregeln für Soldaten sehen vor, dass deren Auftreten in der Öffentlichkeit dem kulturell allgemein vorherrschenden und gesellschaftlich anerkannten Erscheinungsbild von Mann und Frau entsprechen soll. Wenn es erforderlich ist, werden geschlechtsspezifische Unterschiede berücksichtigt.

Betreffend den Haarschnitt von Soldaten wird bestimmt, dass aus Gründen des ordentlichen und einheitlichen militärischen Erscheinungsbildes, welches dem Ansehen des Bundesheeres entspricht, alle Soldaten die Haare sauber und gepflegt zu tragen haben.

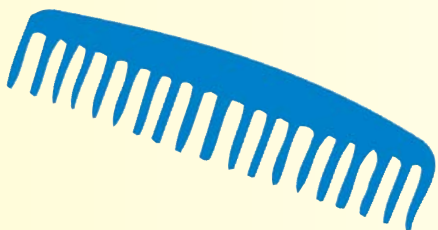
Haarschnitt

Der militärische Haarschnitt wird wie folgt definiert: Die Haupthaare der Soldaten haben derart geschnitten zu sein, dass der ordnungsgemäße Sitz der Kopfbedeckung gewährleistet ist und keine Eigen- oder Fremdgefährdung eintritt.

Ausgefallene Haargestaltung wie zum Beispiel Teilrasuren der Kopfhaut, Einflechten von Kunsthaar inklusive Farbtönungen, die nicht einer natürlichen Haarfärbung entsprechen, sind untersagt. Die Haupthaare männlicher Soldaten haben derart geschnitten zu sein, dass sie bei aufrechter Kopfhaltung den Hemdkragen nicht berühren und die Ohren sowie die Stirn nicht durch überhängende Haare bedecken.

Abweichend davon kann im Sinne der allgemeinen Regel für das Auftreten der Soldaten in der Öffentlichkeit der Haarschnitt weiblicher Soldaten von dem der männlichen Soldaten unterschiedlich gestaltet sein, sofern durch Haarschnitt oder Trageweise der Haare auch hier der ordnungsgemäße Sitz der Kopfbedeckung gewährleistet ist und keine Eigen- oder Fremdgefährdung eintritt.

Im Ergebnis ist Soldatinnen daher das Tragen von langen Haaren erlaubt, sofern die Einhaltung der vorher erwähnten Bedingungen betreffend den Sitz der Kopfbedeckung oder die Vermeidung von Gefährdungen sichergestellt ist.



Für Soldaten, welche eine Truppen- oder Kaderübung, freiwillige Waffenübung oder einen Funktionsdienst leisten, sowie für Wehrpflichtige des Milizstandes, welche an einer Freiwilligen Milizarbeit mitwirken, gelten die Bestimmungen des militärischen Haarschnittes nicht, das heißt, dass während dieser kurzzeitigen Präsenzdienste oder während der Freiwilligen Milizarbeit die unbedingte Herstellung der militärischen Haartracht nicht notwendig ist.

Bei der Vorbereitung auf einen Einsatz und im Einsatz selbst ist jedoch grundsätzlich zum Zwecke eines einwandfreien Sitzes der Schutzmaske die Herstellung des vorgeschriebenen militärischen Haarschnittes zu befehlen.

Grundlagen

Aus rechtlicher Sicht erscheint es unter Bedachtnahme auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention grundsätzlich gerechtfertigt, aus Gründen der Hygiene und zum Schutz vor Arbeitsunfällen einen militärischen Kurzhaarschnitt anzuordnen. In diesem Zusammenhang ist jedoch darüber hinaus zu prüfen, ob die für weibliche und männliche Sol-

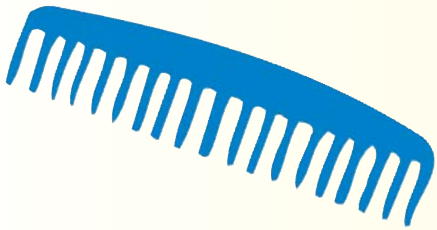
daten unterschiedliche Regelung betreffend die Länge der Haupthaare im Sinne des Gleichheitssatzes sachlich gerechtfertigt ist.

Nach Art. 2 des Staatsgrundgesetzes und Art. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind vor dem Gesetz alle Staatsbürger gleich. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes lässt der Gleichheitsgrundsatz nur sachlich gerechtfertigte Differenzierungen zu.

Eine derartige Differenzierung ist nur dann sachlich begründet, wenn sie nach objektiven Unterscheidungsmerkmalen erfolgt. Die Unterschiede müssen sich daher im Tatsächlichen ergeben.

Betreffend die Regelung des militärischen Haarschnittes bezieht sich die rechtliche Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes auf die Frage, ob eine differenzierte Behandlung von Männern und Frauen im Bundesheer in Bezug auf den Haarschnitt sachlich gerechtfertigt ist oder nicht.

In historischer und soziologischer Hinsicht ist festzuhalten, dass das gesellschaftliche Erscheinungsbild des männlichen Soldaten kulturell seit jeher in ä-



Bereich sichtbaren Verhaltensnormen seinen Niederschlag findet. Auf Grund dieser Entwicklung und der Praxis in vielen internationalen Streitkräften hat sich die Idee des Männlich-Soldatischen herausgebildet, welche mit der individuellen Verknüpfung von langer Haartracht und militärischem Professionalismus unvereinbar ist.

Die Idee des Weiblich-Soldatischen hingegen wird keineswegs nachteilig beeinflusst, wenn der Geschlechtscharakter der Frau, welcher sich in ihrem äußeren Erscheinungsbild gegenüber dem Manne zeigt, in der militärischen Lebenswelt aufrecht bleibt. Der Umstand, dass es Männer gibt, die ihre Haare lang tragen und Frauen, die sich die Haare kurz schneiden lassen, ändert nichts daran, dass dem über Jahrhunderte gewachsenen kulturellen Verständnis entsprechend das Tragen von langen Haaren als Identitätsmerkmal des Weiblichen verstanden wird.

Vergleich der Regelungen

Im nationalen Rechtsvergleich kann zum Beispiel auf die Uniformierungsvorschrift der Bundespolizei verwiesen werden, die ebenfalls eine geschlechtsspezifische Ungleichbehandlung bezüglich der Haarlänge normiert.

Hier ist der Haarschnitt so zu wählen, dass bei aufrechter Körperhaltung die Uniform weder verdeckt noch in der Funktion (insbesondere hinsichtlich der Ausrüstung) beeinträchtigt wird und dass den Grundsätzen der Eigensicherung entsprochen wird.

Für männliche uniformierte Bedienstete der Bundespolizei ist ein Normalhaarschnitt vorgesehen. Weibliche uniformierte Bedienstete haben, sofern sie Langhaarschnitt tragen, ihr Erscheinungsbild während des Dienstes durch „Hochstecken“ der Haare der vorstehenden Regelung anzupassen.

Im internationalen Rechtsvergleich unter anderem in Deutschland und Belgien zeigt sich, dass in vergleichbaren Verhaltensbestimmungen für Soldaten bezüglich der Haarlänge ebenfalls eine Differenzierung auf Grund des Geschlechtes vorgesehen ist.

Feststellung

Die in den Verhaltensregeln für Soldaten differenzierte Behandlung des äußeren Erscheinungsbildes von männlichen und weiblichen Soldaten ist auf Grund der angeführten Argumente und Vergleiche hinreichend sachlich gerechtfertigt und entspricht somit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatz.

Mag. Christoph Ulrich, ELeg

Ausbildung und Einsatzvorbereitung



Die Überleitung der Wehrpflichtigen des Milizstandes in die Zielgliederung des Bundesheeres 2010 erfolgt ab Mai 2006. In der Folge werden bis zum Jahr 2008 Beordneten Waffenübungen zur Überleitung und Konsolidierung der Truppen und Einrichtungen durchgeführt.

Aufbietung

Die Milizkomponente des Bundesheeres ist bestimmt

- zur Auffüllung der Präsenzorganisation auf die Einsatzstärke im Mobilmachungsfall,
- zur Bildung selbständig strukturierter Milizverbände und -einheiten sowie
- zur Bildung von „Expertenstäben“ zum Zwecke des Einbringens spezieller Fachkenntnisse in das System.

Die Aufbietung von Milizkräften für einen Einsatz im Inland kann auf Grund von Umfang und Dauer eines solchen Einsatzes oder wegen gleichzeitiger Bindung von Kräften im Auslandseinsatz notwendig werden.

Die Wehrpflichtigen in den Mobanteilen der präsenten Kräfte erfüllen entsprechend ihrer Mobfunktion alle Aufgaben in einem Einsatz im Inland, für den die Truppe, der sie angehören, aufgeboden wurde.

Gleiches gilt für die Wehrpflichtigen in den selbständig strukturierten Miliztruppen, wobei deren Aufgaben vorerst im Einsatzspektrum

- zur Aufrechterhaltung der staatlichen Souveränität und
- zur Bewältigung von Assistenzen in Katastrophenfällen

sowie zur Unterstützung der präsenten Kräfte bei der Aufbringung des Personalersatzes für Auslandseinsätze zu sehen sind.

Ausbildung und Einsatzvorbereitung

Gemäß Wehrgesetz 2001 zählt die gesamte Ausbildung zur allgemeinen Einsatzvorbereitung.

Ab dem Jahr 2008 treten Milizübungen an die Stelle der bisherigen Kader- und Truppenübungen. Sie dienen der Heranbildung der Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen für den Einsatz.

Darüber hinaus können Wehrpflichtige des Milizstandes - auch wenn keine Mobanteile für einen Einsatz aufgeboden wurden - die präsenten Kräfte bei der Bewältigung ihrer Präsenzaufgaben und im Auslandseinsatz durch freiwillige Präsenzdienstleistungen unterstützen.

Der Heranziehung zu Milizübungen geht ab dem Jahr 2008 die „vorbereitende Milizausbildung“ – derzeit noch die auf Kaderfunktionen begrenzte „vorbereitende Kaderausbildung“ – die in der Regel bereits im Grundwehrdienst oder im Ausbildungsdienst stattfindet, voraus.

Die Beordneten-Waffenübungen für milizübungspflichtige Beordnete werden weiterhin im Abstand von ein bis drei Jahren in der Dauer von jeweils zwei bis zehn Tagen – je nach Funktion der Einberufenen und nach den Erfordernissen der Truppe – stattfinden.

Fortsetzung auf Seite 221

ausbildung

Nicht milizübungspflichtige Beordnete können an der Ausbildung in freiwilligen Waffenübungen teilnehmen.

Die praktische Ausübung der Einsatzfunktion bei der Beordneten-Waffenübung der eigenen Truppe bleibt verpflichtender Bestandteil jedes Ausbildungsganges. Als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad sind dieser Wehrdienstleistung gleichzuhalten:

- die Teilnahme an der Beordneten-Waffenübung einer anderen Truppe als jener, bei welcher der Wehrpflichtige beordert ist,
- die Teilnahme an einer Sonderwaffenübung, zu welcher Personengruppen bestimmter Fachrichtungen oder Führungsebenen zu Schulungszwecken zusammentreten,
- die Teilnahme an einer militärischen Übung außerhalb einer Beordneten-Waffenübung, wenn die dabei ausgeübte Funktion in der Führungsebene, Waffengattung oder Fachrichtung der Beorderung entspricht,
- die Leistung eines Präsenzdienstes in Verwendung als Ausbilder, wenn die dabei zu erfüllende Aufgabe die Anleitung eines Organisationselementes oder einer Teileinheit in der Bewältigung von Gefechtsaufgaben unter einsatzähnlichen Bedingungen enthält,
- die Teilnahme an Einsätzen - zum Beispiel am Assistenzinsatz zur Grenzraumüberwachung oder an einem Auslandseinsatz - wenn die dabei tatsächlich ausgeübte Funktion zumindest jener Dienstgradgruppe gemäß § 6 WG 2001 zugeordnet ist, die der Mobfunktion des Wehrpflichtigen entspricht.



Laufbahnausbildung

Für Kaderfunktionen (Offiziere, Unteroffiziere und Kaderchergen) erfolgt die Laufbahnausbildung im Rahmen von Milizübungen an Lehrgängen, Kursen, Seminaren und als praxisbezogene Schulung oder Verwendung in Sonderwaffenübungen. Dem weiteren Erwerb von Führungs- oder Fachbezogener Praxis dienen freiwillige Waffenübungen und Freiwillige Milizarbeit.



Die im Ausbildungsablauf für Offiziersanwärter des Milizstandes zum Zugskommandanten bisher vorgesehene erste Beordneten-Waffenübung in Verwendung als Gruppenkommandant ist entfallen.

Wehrpflichtige mit abgeschlossener Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung setzen die Ausbildung zum Milizoffizier im Normlaufbahnbild mit dem Zugskommandantenkurs fort, jene, die einem anderen Laufbahnbild unterliegen – zum Beispiel Militärpiloten – mit dem für sie vorgesehenen nächstfolgenden Ausbildungsschritt.

Das Seminar „Einsatztraining Zug“ ist künftig verbindlich vor dem Zugskommandantenkurs Teil 2 zu absolvieren; die Teilnahme an den übrigen begleitenden Seminaren ist an keine Reihenfolge im Zusammenhang mit dem Zugskommandantenkurs gebunden.

Die bisherige zweite Beordneten-Waffenübung mit Eignungsfeststellung zum Zugskommandanten für Offiziersanwärter nach dem Zugskommandantenkurs Teil 2 sowie die Beordneten-Waffenübung für Unteroffiziersanwärter nach dem Milizunteroffizierskurs 2 bleiben verpflichtende Laufbahnbestandteile.

Der Neueinstieg in die Ausbildung zum Milizunteroffizier in der bisherigen Form ist ausgelaufen. Unteroffiziersanwärter, die den Ausbildungsgang mit dem Milizunteroffizierskurs 1 bereits begonnen haben, schließen diesen mit dem Milizunteroffizierskurs 2 und der Beordneten-Waffenübung in den nächsten beiden Jahren ab. Die Neugestaltung der Milizunteroffiziersausbildung ist für das Jahr 2008 geplant.

Die Redaktion

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück Buch
MILIZ-Handbuch 2005,
zum Preis von EUR 32,70
zzgl. Versandkosten.

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ Info“
BMLV/AusbA

AG Rossau
Rossauerlande 1
1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Datum _____ Unterschrift _____

www.info-team.at

Fax: 07242/72 8 46
Tel: 0676/56 90 491

Vorname/Firma _____

Zuname _____

Straße/Gasse/Nummer _____

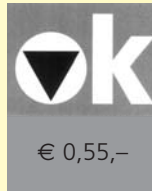
PLZ/Ort _____

Hiermit bestelle ich einen Notebooktasche Military
zum Preis von 19,- EUR inkl. MWSt,
zzgl. Versandkosten.

Zahlungsmodus:
m per Nachname
m mit Zahlschein nach Lieferung

Tel.: _____ Datum/Unterschrift _____

Miliz Info 2/2006



An
Info-Team Iv wg

Oberhaidlerstraße 6

4600 Wels

TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

Band 1: Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht
sowie Kulturgüterschutz – Leitfaden durch das
Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10

Band 5: Geländekunde (1991) EUR 8,10

Band 7: Der Erste Weltkrieg (1981) EUR 10,30

Band 9: Kartenkunde (2001) EUR 33,-

Band 16: Gefechtsbeispiele aus dem
Zweiten Weltkrieg (1971) EUR 10,30

Band 17A, Reihe Wehrtechnik – Elektronische
Kampfführung I (2003) EUR 25,-

Band 19: Geschichte des europäischen Kriegswesens
(I) (1972) EUR 7,40

Band 22: Die Nachkriegszeit 1918–1922 (1973)
EUR 9,80

Band 23: Taktische Übungen für Kompanie und Zug
(1983) EUR 8,70

Band 24: Geschichte des europäischen Kriegswesens
(II) (1974) EUR 9,80

Band 26: Partisanenkampf am Balkan (1987)
EUR 9,80

Band 28: Stabsdienst im kleinen Verband (1979)
EUR 10,30

Band 31: Waffentechnik I – Rohr-, Lenkwaffen,
Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten (1994)
EUR 16,10

Band 32: Waffentechnik II – Munition (1996)
EUR 28,10

Band 33: Allgemeiner Stabsdienst – Ein Beitrag zur
Organisationskultur (1997) EUR 13,-

Band 34: Fremde Heere – Die Streitkräfte der
Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas

A: Staaten und Streitkräfte (1994) EUR 26,10

B: Regionale Organisationen, Konflikte und deren
Ursachen (1995) EUR 21,20

C: Waffen und Gerät I (1995) EUR 17,90

D: Waffen und Gerät II (1995) EUR 10,60

Band 35: Führungs- und Organisationslehre I –
Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken
(1997) EUR 23,40

Band 36: Führungs- und Organisationslehre II –
Führungsverhalten (1997) EUR 20,10

Band 39: Gefechtsbeispiele II – Naher Osten,
Falkland, Golf-Region, Somalia (1998) EUR 10,60

Band 40: Technologie der Panzer I – III

A: I - Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz,
Konfiguration (1998) EUR 16,10

B: II - Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte,
Feuerleit- und Richtanlagen,
Panzerabwehrflugkörper (1999) EUR 16,10

C: III - Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld,
Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und
Laufwerk, Bodenmechanik (2000) EUR 16,10

Band 41: Guerillakriege nach dem
Zweiten Weltkrieg (2004) EUR 20,-

Band 43: Taktik und Ausbildung I - III

A: I - Führungsvoraussetzungen (2001) EUR 20,-

B: II - Einsatz der Waffen (2002) EUR 20,-

C: III - Im Gefecht (2002) EUR 20,-

Band 44: KFOR – Update 2005 – Das Buch zum
Einsatz (2005) EUR 25,-

Band 45: Geisellhaft und Kriegsgefangenschaft –
Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-

Band 46: Führungsverfahren auf Ebene Brigade
und Bataillon (2005) EUR 22,-

Band 49: EUFOR – „Althea“ - Das Buch zum Einsatz
(2005) EUR 22,-

In Vorbereitung:

Band 31: Waffentechnik (2. überarbeitete Auflage)

TD-Buch DINA6: GOLAN – Das Buch zum Einsatz

TD-Buch DINA5: International Handbook Military
Geography (in englischer Sprache)

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Absender:

(Dienstgrad), Zu- und Vorname

Straße/Gasse/Nr.

PIZ, Ort

Datum, _____ Unterschrift _____

Bitte
ausreichend
frankieren!

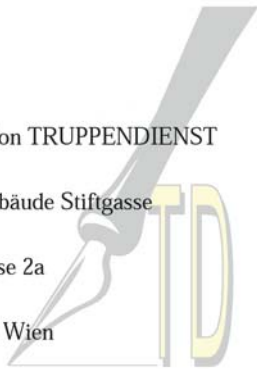
An die

Redaktion TRUPPENDIENST

Amtsgebäude Stiftgasse

Stiftgasse 2a

A-1070 Wien





Zeitungsanschrift

Blank white box for newspaper address.

INHALT

- Die Pioniertruppe 2
- Vereinigung österreichischer Pioniere ... 2
- Ausrichtung des Bundesheeres 2010 ... 3
- Neu Dienstvorschriften 4
- Wehrpflicht, Grundwehrdienst und Milizübungen 5
- Seminar „Heldentum gestern heute und morgen“ 6
- Die Schwerarbeitspension 7
- Überblick über Disziplinarverfahren 9
- Austrian Forces Disaster Relief Unite (AFDRU) 11
- Der Strahlenalarmplan 13
- Vorstellung des Ausbildungsdienstes .. 17
- Rechtliche Grundlagen für den Haarschnitt 20
- Ausbildung und Einsatzvorbereitung ... 21

Bestellkarte Notebooktasche



Notebooktasche Military

Hauptfach für Notebook (17") mit Verankerung, Seitenfach für Ordner, Zubehör, CD's und Handy, Extratasche für Kabel etc. Lasche für Trolley

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ich bestelle

... Abonnement(s) der Zeitschrift für Führung und Ausbildung im Österreichischen Bundesheer TRUPPENDIENST ab Heft .../.... zum Preis von € 20,- im Jahr zuzüglich Versandkosten und Porto.

Ich bestelle

folgende TRUPPENDIENST-Taschenbücher :

... Stück Band Stück Band Stück Band ...

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:

www.bundesheer.at/truppendienst



E-Mail: red.truppendienst.1@bmlv.gv.at
FAX: (01) 5200/17 120

